Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Nr. 130. Berlin, Sonntag, den 9. Juni. **1850.**

Amtliche Nachrichten.

An
des Königs Majestät.

Seit das allerunterthänigst unterzeichnete Staats-Ministerium im Amte ist, hat es der Haltung der Presse, ihrem Einflusse auf die Bevölkerung des Staats und den Erfolgen der Preßgesetzgebung seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Zu Ende des Jahres 1848 bestand zwar rechtlich noch das Gesetz über die Presse vom 17. März 1848, es war aber eine wesentliche und integrirende Bestimmung desselben — die wegen der Cautionen — durch die Verordnung vom 6. April desselben Jahres aufgehoben, und auch die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche zum Theil mit der veränderten Form des Gerichtswesens nicht im Einklange standen, kamen thatsächlich wenig zur Geltung. Um diesem ganz ungeregelten Zustande der Preßgesetzgebung ein Ende zu machen, haben Ew. Königl. Majestät, auf unseren Rath, unterm 30. Juni v. J. eine vorläufige Verordnung erlassen. Bei Entwerfung derselben hat man sich absichtlich auf das geringste Maaß der damals unabweislich erforderlichen Vorschriften beschränkt. Man wollte Erfahrungen sammeln, was mit denselben zu erreichen sei, und man hegte die Erwartung, daß diese den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritte vorzulegende und bei dieser Gelegenheit zu ergänzende Verordnung überhaupt nur von kürzerer Dauer sein würde: eine Erwartung, welche nicht in Erfüllung gegangen ist. Als die Kammern im Februar d. J. wegen Ablaufs des Mandats der ersten Kammer geschlossen werden mußten, hatte zwar die Kommission der zweiten Kammer ihren Bericht über das Gesetz erstattet, derselbe hat aber in dem durch anderweite wichtige Geschäfte in Anspruch genommenen Plenum, obwohl wir wiederholt Veranlassung nahmen, die baldige Erledigung des Gegenstandes unter Hinweisung auf die mit einer Verzögerung verbundene Gefahr sehr dringend zu beantragen, nicht mehr zur Berathung kommen können.

Inzwischen hat sich hinreichende Gelegenheit geboten, die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der jetzigen Preßgesetzgebung zu befestigen.

Eine große Menge neuer Blätter ist mit Leichtigkeit ins Leben gerufen, mit Beharrlichkeit verbreitet worden. Leute ohne Beruf und ohne Befähigung, die Dolmetscher der öffentlichen Meinung zu sein, haben durch Gründung neuer oder Betheiligung an schon bestehenden Blättern sich Existenz und Bedeutung zu verschaffen gesucht und aus ihrem eigensüchtigen Standpunkte kein Reizmittel verschmäht, den Kreis ihrer Leser zu erweitern. Die Regeln der Schicklichkeit sind keine Gränze mehr, deren Ueberschreitung man scheuen zu müssen glaubt. Das Höchste und Heiligste wird herabgezogen und bis zur Verwirrung der Begriffe über die Grundpfeiler des Christenthumes und des Staates, ja bis zur Gotteslästerung, in unwürdigster Weise besprochen. Die Partei des Umsturzes erblickt in der ungezügelten Presse ein [illegible] Mittel der Agitation, sie wird nicht müde, dieselbe ihren Absichten dienstbar zu machen, und es würde nur zu leicht sein, durch eine große Reihe von Blättern und Artikeln darzuthun, in wie verderblicher, bald offener, bald versteckter Weise jene Partei bemüht ist, auf diesem Wege die Gottesfurcht, den Patriotismus, die Achtung vor dem Königthume, vor den Personen der Fürsten und vor der Regierung zu untergraben.

Mit großer Vorsicht bestrebt, den bestehenden Strafvorschriften nicht zu verfallen, vermeidet sie das offenkundige Verbrechen in der festen Zuversicht, durch allmäliges unscheinbares Verbreiten vergiftender Lehren ihr Ziel desto sicherer zu erreichen. Von Gewaltstreichen abmahnend, sucht sie falsche Systeme zu begründen, bemüht sich, ihnen durch die Art ihrer Verbreitung in den verschiedensten Volksschichten Eingang zu verschaffen, und arbeitet unausgesetzt daran, die Ueberzeugungen im Volke wankend zu machen, welche die Grundpfeiler der staatlichen Ordnung bilden.

Man würde sich einer gefahrvollen Täuschung hingeben, wollte man annehmen, daß diese Bestrebungen erfolglos bleiben könnten. Der Umfang des Leser-Kreises, welcher sich einzelnen jener verderblichen Blätter zugewendet hat, die Eil, mit welcher gerade die schnödesten Artikel ihre Weiterverbreitung durch die kleine Lokal- und Provinzial-Presse finden, lassen erkennen, wie weit es bereits gelungen ist, die Empfänglichkeit für die Lehren des Umsturzes rege zu machen, und die thatsächlichen Wahrnehmungen, welche nicht nur seitens der Behörden über die in verschiedenen Kreisen verbreiteten Ansichten und Meinungen zur Kenntniß der Regierung gebracht worden, sondern Jedem sich aufdrängen, der jene Kreise zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, stellen es außer Zweifel, daß tiefe Demoralisation, ja politischer Wahnsinn, die wohlberechneten und leider mehrfach erreichten Folgen jener heillosen Lehren sind. Bedarf es noch eines Beweises für die Thatsache, daß auf diesem Gebiete mitten im Staate und unter den Augen seiner Behörden ein gegen seine Existenz gerichteter Angriff vorbereitet und organisirt wird, so mag derselbe in den unbestreitbaren Verbindungen gefunden werden, in welchen die Herausgeber einzelner radikaler Blätter mit den im Auslande sich verborgen haltenden Hochverräthern und Feinden des Landes stehen.

Die Ereignisse der neuesten Zeit öffnen selbst dem Unbesorgten die Augen über den Abgrund, vor welchem der Staat und die Gesittung stehen und in welchen sie stürzen müssen, wenn die Regierung nicht schleunig, in der Ueberzeugung von der bedrohten öffentlichen Sicherheit und von der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Vorschriften, zu denjenigen Mitteln greift, welche der Art. 63. der Verfassungsurkunde ihr bietet. Die Regierung ist sich der Pflicht, diese Mittel in Anwendung zu bringen, bewußt, sie wird zu ihrer Erfüllung von allen denjenigen gedrängt, welchen Kirche, Staat und Königthum mehr als bloße Worte sind, und es kann sich nur noch darum handeln, innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken Zweckmäßigkeitsgründe über die Art der anzuwendenden Mittel entscheiden zu lassen. Das beste und gründlichste unter ihnen würde der Erlaß eines umfassenden Preß- und Preß-Strafgesetzes sein; wir nehmen aber Anstand, Ew. Königl. Maj. ein solches vorzulegen. Diese Materie ist so wichtig und schwierig, die Ansichten der Besten im Lande sind über die dabei zu befolgenden Prinzipien so getheilt, daß wir nicht rathen möchten, darüber ohne vorherige Uebereinstimmung sämmtlicher Factoren der Gesetzgebung und ohne eine öffentlich gepflogene Berathung legislative Festsetzungen zu treffen. Es kommt dazu, daß es sehr wünschenswerth sein würde und wohl zu hoffen steht, diesen Gegenstand für die deutsche Union bei dem nächsten Zusammentritt des Erfurter Parlaments geordnet zu sehen. Die Regierung hat sich daher auf das augenblicklich Nothwendige beschränkt und in diesem Sinne Ew. Königl. Maj. den anliegenden Entwurf einer Verordnung überreicht.

Unsere Vorschläge gehen einerseits von dem Gesichtspunkte aus, daß die der preußischen Presse verbürgte Freiheit nicht in einer nach allen Seiten hin völlig ausnahmsweisen Stellung, sondern wesentlich in dem Rechte freier Meinungsäußerung besteht und eine Beeinträchtigung derselben ebensowenig darin gefunden werden kann, daß die gewerbsweise Vervielfältigung und Verbreitung solcher Meinungsäußerungen den Bestimmungen der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung anheimgegeben bleibt, als darin, daß der Staat seine Anstalten zur Beförderung verderblicher Schriften nicht hergiebt und eine Verbreitung von dergleichen außer-preußischen Preß-Erzeugnissen in seinen Grenzen nicht duldet.

Anderer Seits beabsichtigt die Verordnung, einige Garantie dafür zu erlangen, daß die Herausgeber der wiederkehrend erscheinenden Zeitschriften den Willen und das Vermögen haben, für die durch den Inhalt derselben etwa verwirkten Geldstrafen aufzukommen, und endlich will sie den Kreis der richterlichen Beurtheilung vorkommender Preßvergehen und Verbrechen dahin erweitern, daß, wenn die Richter die zunächst aus mehrmaliger Verurtheilung zu schöpfende Ueberzeugung der Gemeingefährlichkeit eines Blattes gewinnen, die gänzliche Unterdrückung desselben zu ihren Befugnissen gehören soll.

Die Vorschläge der ersten Kategorie würden, da sie innerhalb der bestehenden Gesetzgebung sich bewegen, Ew. Königl. Majestät Allerhöchster Sanction streng genommen nicht bedürfen. Da es uns aber von Wichtigkeit schien, daß über die Intentionen der Staatsregierung in dieser Beziehung keinerlei Zweifel aufkommen, so haben wir es vorgezogen, Ew. Königl. Majestät vorzuschlagen, auch diese Bestimmungen in gesetzlicher Form zu erlassen.

In Bezug auf die einzelnen Bestimmungen der von uns entworfenen Verordnung bemerken wir unterthänigst Folgendes:

Der §. 1. des Regulativs über die künftige Verwaltung des Zeitungswesens vom 15. Dezember 1821 [illegible]

[illegible]

derselben zu gelangen, und als die Post-Verwaltung, wenn sie die Verpflichtung hätte, jede bei ihr bestellte Zeitung auf dem Wege des Zeitungs-Debits zu befördern, unter Umständen nicht nur in die Lage kommen könnte, sich der Verbreitung verbrecherischer Schriften schuldig zu machen, sondern bereits wirklich diesen Vorwurf hat erfahren müssen.

Es haben sich ferner Zweifel darüber erhoben, ob die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, daß Buchhändler, Drucker und andere Gewerbtreibende dieser Kategorie einer besonderen, unter Umständen wieder entziehbaren Erlaubniß der Regierung bedürfen, durch die Artikel 24 und 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 für aufgehoben oder noch als in voller Wirksamkeit bestehend anzusehen seien. Wir sind der letzteren Ansicht und bitten Ew. Königliche Majestät unterthänigst, derselben durch Gutheißung des §. 2 der Verordnung gesetzliche Anerkennung verschaffen zu wollen. Es kann nämlich, selbst nach dem Wortlaute des Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, in dem durch die Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Erforderniß einer besondern Erlaubniß für Buchhändler, Drucker u. s. w., bei deren Ertheilung nur auf Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und Bildung des Unternehmers gerücksichtigt werden soll, weder eine Beschränkung der Preßfreiheit durch Konzessionen, noch eine Beschränkung des Buchhandels im Sinne des gedachten Artikels gefunden werden; andererseits haben Verfassungs-Bestimmungen die Kraft unmittelbar in Wirksamkeit tretender Gesetze nur insofern, als sie den gesetzgebenden Gewalten die Pflicht auferlegen, die Spezial-Gesetzgebung mit den Bestimmungen der Verfassung in Einklang zu bringen.

Wollte man daher auch annehmen, daß ein solcher Einklang zwischen dem Art. 24. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 und den betreffenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung nicht bestanden habe, so würde in gleicher Weise, wie solches durch die Verordnung vom 8. Dezember 1848 hinsichtlich des Zeitungsstempels geschehen ist, eine förmliche Aufhebung jener Bestimmungen haben erfolgen müssen, um ihre Wirksamkeit zu unterbrechen. Eine solche Aufhebung ist nicht eingetreten, und sie nachträglich herbeizuführen, fehlt es jetzt an jeder Veranlassung, da der §. 27. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 diejenigen früheren Verfassungs-Bestimmungen über die Presse, welche die dergleichen, unseres Erachtens unbegründeten Zweifel entstehen ließen, nicht mehr enthält.

Zu §. 3. der Verordnung übergehend, bemerken wir gehorsamst, daß, da aus der preußischen Verfassung nur Preußen ein Recht herzuleiten befugt sind, die in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen über die Presse auf diejenigen Erzeugnisse derselben unbezweifelt keine Anwendung finden, welche außerhalb der preußischen Grenzen ihren Ursprung haben. Das unbestrittene Recht der Regierung, außer-preußische Zeitungen zu verbieten, würde aber ohne Wirksamkeit bleiben, wenn ihm ein Strafgesetz für Verbreiter verbotener Schriften nicht zur Seite stände. Wir haben uns deshalb genöthigt gesehen, dergleichen Straffestsetzungen zu entwerfen und Ew. Königlichen Majestät zur Genehmigung zu unterbreiten.

Was endlich die Bestimmungen über die Verpflichtung der Herausgeber von Zeitungen zur Bestellung von Cautionen betrifft, so erscheint es mit Rücksicht auf die oben geschilderten Verhältnisse und die bisherige Haltung der Presse nothwendig, daß diejenigen, welche durch Herausgabe einer politischen Zeitung oder Zeitschrift der öffentlichen Meinung Ausdruck verschaffen oder bestimmend auf dieselbe einwirken wollen, zunächst dem Staate die Garantie geben, daß ein wesentliches Interesse sie mit demselben verbindet, und daß sie Willens sind, materiell für ihre Thätigkeit einzustehen. Ein solcher Unternehmer wird, indem er Bürgschaft zu leisten hat für den Gebrauch der gefährlichen Waffe, welche er führt, im eigenen Interesse so wie im Interesse des Staats, zur Vorsicht aufgefordert, und der theilweise oder gänzliche Verlust der von ihm zu stellenden Caution, welche ihm bei wiederholter Bestrafung wegen des Inhalts der von ihm herausgegebenen Zeitschrift droht, wird geeignet sein, sein Augenmerk auf dieselbe zu verschärfen und vor Begehung abermaliger strafbarer Handlungen zu warnen. Eine ausreichende Garantie aber gegen eine solche Wiederholung und namentlich gegen die fortgesetzt zerstörende Wirksamkeit eines Blattes gewährt die Bestellung einer Caution allein nicht, der Staat muß vielmehr hier, wie in jedem anderen Falle der Bedrohung seiner Ruhe und Existenz, die nöthigen Mittel haben, unschädlich zu machen, was ihm erfahrungsmäßig Gefahr bringt, und außer der Ahndung begangener strafbarer Handlungen diejenigen Preßorgane außer Thätigkeit setzen können, welche den Beweis in sich tragen, daß sie von Verbreitung destructiver Lehren abzugehen nicht willens sind. Die Entscheidung darüber haben wir den Gerichten anheimzugeben vorgeschlagen.

Ew. Königl. Majestät bitten wir unterthänigst um gnädige Vollziehung der nach diesen Gesichtspunkten entworfenen Verordnung. Dieselbe wird insofern nur einen vorübergehenden Charakter haben, als sie entweder durch ein Unionspreßgesetz ihre Erledigung finden wird oder den preußischen Kammern der Entwurf eines umfassenden Preßgesetzes bei deren nächstem Zusammentritt vorzulegen sein dürfte.

In jedem Falle unterliegt auch diese Verordnung, für deren Erlaß wir die volle Verantwortlichkeit übernehmen, der nachträglichen Genehmigung der Kammern. Es wird uns dieselbe — so hoffen wir — nicht versagt werden, wenn bei den Berathungen der Blick für die dringende Gefahr ungetrübt bleibt, welcher die Gesellschaft beim ungestörten Treiben der demoralisirenden Presse in stets wachsendem Grade ausgesetzt ist. In der lebhaftesten Erkenntniß dieser Gefahr wird uns der Widerspruch, welcher von einem großen Theile der Presse zu erwarten ist, nicht beirren. Wir sind darauf gefaßt, daß die der Regierung feindliche Partei kein Mittel der Verdächtigung und Agitation gegen die Maßregel unversucht lassen wird, aber die einsichtige Mehrzahl des Volkes wird uns zur Seite stehen und in dem Rathe, welchen wir Ew. Königl. Majestät ertheilen, unser fortgesetztes Bestreben erkennen, so viel an uns liegt, die Grundvesten des Staates gegen diejenigen zu schützen, welche sich deren Untergrabung zur Aufgabe gestellt haben.

Berlin, den 4. Juni 1850.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben in Erwägung, daß die unheilvollen Zustände, welche die Ordnung und Ruhe im Lande mit wachsenden Gefahren bedrohen, zum großen Theile dem Mißbrauch der Presse, so wie der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Preßgesetzgebung zuzuschreiben sind, daß daher die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit ein sofortiges Einschreiten der Gesetzgebung dringend erfordert, uns für verpflichtet erachtet, sowohl die Zweifel, welche über die Anwendung einzelner die Presse berührenden gesetzlichen Vorschriften erhoben sind, zu beseitigen, als auch der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849 die unerläßlichen Ergänzungen hinzuzufügen. [illegible]

[illegible]

[illegible] bleiben von der Cautions-Bestellung befreit. Ist indessen wegen des Inhalts einer dieser periodischen Blätter nach den Bestimmungen der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849 auf Strafe zu erkennen, so ist das Urtheil gleichzeitig gegen den Herausgeber auf Bestellung einer Caution zu richten. Die Bestellung der Caution, deren Höhe sich nach den Bestimmungen des §. 5. richtet, muß innerhalb dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 8. Die Caution muß bei der General-Staatskasse oder einer Regierungs-Hauptkasse in baarem Gelde eingezahlt werden und wird mit vier vom Hundert verzinst. Die Zurückzahlung der Caution darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der Staats-Anwaltschaft, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitschrift nicht im Gange ist.

§. 9. Der Verpflichtung zur Cautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der jetzt bestehenden, im §. 4. genannten Zeitungen und Zeitschriften. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Caution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage der Publication dieser Verordnung an gerechnet, gewährt.

§. 10. Ist wegen des Inhalts einer cautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Caution vorzugsweise vor allen anderen Forderungen für die Geldstrafen und Untersuchungs-Kosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Die Strafen und Kosten werden, wenn der Nachweis ihrer Zahlung nicht innerhalb 8 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils geführt wird, aus der Caution entnommen.

§. 11. Tritt wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift, gleichviel, ob sie von Anfang an cautionspflichtig war oder die Caution erst in Folge richterlicher Bestimmung gestellt ist, auf Grund der §§. 12, 14, 16 bis 24 (incl.) der Verordnung vom 30. Juni 1849 zum zweiten Male eine Verurtheilung ein, so hat der Richter, mit Rücksicht auf die Schwere des begangenen Verbrechens oder Vergehens, neben der dafür zu erkennenden Strafe, die Caution ganz oder mindestens zum zehnten Theil für verfallen zu erklären.

Bei der dritten Verurtheilung auf Grund der genannten Paragraphen der Verordnung vom 30. Juni 1849 muß jedesmal die ganze Caution für verfallen erklärt werden; auch kann außerdem das fernere Erscheinen der Zeitung oder Zeitschrift untersagt werden.

Die neue Bestellung der Caution oder deren Ergänzung muß innerhalb dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besondern Aufforderung bedarf.

§. 12. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift herausgiebt, verlegt oder druckt, bevor die erforderliche Caution bestellt oder ergänzt, oder nachdem das fernere Erscheinen derselben untersagt ist (§. 11), wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher eine Zeitung oder Zeitschrift verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder sonst verbreitet, nachdem das Urtheil, welches das fernere Erscheinen derselben untersagt, ihm besonders bekannt gemacht oder durch das Amtsblatt veröffentlicht ist.

Die Staats-Anwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, die betreffenden Blätter überall, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen. In dem Strafurtheil kann zugleich auf Vernichtung der Blätter, Platten und Formen erkannt werden.

§. 13. Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§. 14. Die in den §§. 3. und 12. dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören nicht zur Kompetenz der Schwurgerichte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. Juni 1850.

(Vollzogen mittelst Stempels.) Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Sr. Maj. des Königs.

(gez.) v. Neumann.

(gezeichnet) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die
Presse vom 30. Juni 1849.

Durch einen Theil von Zeitungen und Zeitschriften wird die Freiheit der Presse ohne Scheu in einer Weise ausgebeutet und gemißbraucht, die der Sicherheit, der guten Ordnung und der Wohlfahrt des Staats Gefahren mannigfacher Art bereitet. Indem sich diese Blätter eine auf den Umsturz alles Bestehenden gerichtete Tendenz gestellt haben, sind sie durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen und durch freche Polemik bemüht, Treue und Ehrerbietung gegen den König zu ersticken, Mißvergnügen mit der Verfassung und den Einrichtungen des Staats zu verbreiten, zur [illegible]

[illegible]

Bulletins
über das Befinden Seiner Majestät des Königs.

Die nächtliche Ruhe Sr. Majestät des Königs wurde zeitweise durch Schmerzen im Fuße unterbrochen, an dem die Entzündung fast ganz abgelaufen ist. Die Heilung der Wunde schreitet rasch fort.

Schloß Charlottenburg, 8. Juni, Morgens 9½ Uhr.

(gez.) Schönlein. Grimm. Langenbeck.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Kreis-Steuer-Einnehmer Bittner zu Grottkau den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem interimistischen Staatsanwalt, Kriminal-Direktor Reblich zu Torgau, und dem als Stations-Controlleur in Speier fungirenden Steuer-Inspektor Kruse, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Hauptmann von Egloffstein, Adjutanten des Herzogs von Sachsen-Meiningen Hoheit, den St. Johanniter-Orden; so wie dem Schiffssteuermann Anton Nuß aus Steine, Kreis Breslau, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen;

Dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. von Raumer die Erlaubniß zur Anlegung des von Sr. Hoheit dem Herzog zu Sachsen-Meiningen ihm verliehenen Komthurkreuzes erster Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens; desgleichen dem Flügel-Adjutanten, Major von Alvensleben, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit und des Herzogs zu Sachsen-Meiningen Hoheit ihm verliehenen resp. Ritterkreuzes des Löwen-Ordens, so wie des Komthur-Kreuzes zweiter Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen;

Den früheren Justizrath Mühlbach in Posen zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Hamm; und

Den Obergerichts-Assessor von Goldbeck in Hamm zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Bromberg zu ernennen.

Berlin, den 6. Juni.

Ihre Königl. Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin ist, von Ludwigslust kommend, heute im Schlosse zu Charlottenburg eingetroffen.

Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. v. M., in Betreff der Eröffnung der Geschäfte bei der Bank-Kommandite zu Stralsund, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe bereits mit dem 12. Juni c. a. ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Berlin, den 6. Juni 1850.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Moywod.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz unter dem 20sten April 1849 ertheilte Patent,

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Die neuen Preßvorschriften

sind nunmehr verkündet, wir nehmen dieselben als Gesetz hin, und bescheiden uns, daß es unserer Stellung nicht geziemt, den Inhalt sofort einer speciellen Kritik zu unterwerfen. Was wir aber auch nicht einen Augenblick ungerügt lassen dürfen, das ist das Princip, aus welchem alle derartige Vorschriften hervorgehen; wir meinen jenen büreaukratischen Despotismus, welcher schon vor der glorreichen Epoche des anzubahnenden Constitutionalismus unser gesammtes Staatsleben überwucherte, und jetzt, wo Alles beseitigt ist, was ihn noch aufhielt, alle edleren organischen Triebe und Bildungen zu ersticken droht. Es war nichts als die Büreaukratie, gegen welche die sog. Märzrevolution, wenn auch vielleicht den Meisten unbewußt, gerichtet war, und es ist Niemand, welcher durch die „Revolution“ gewonnen hat, als eben jene Büreaukratie. Königthum und Stände, welche bis dahin die Macht jener privilegirten Kaste beschränkt hatten, und gegen welche um deswillen, sei es positiv, sei es negativ, ein erbitterter Vernichtungskampf geführt war, sie haben sich beugen müssen vor dem gefürchteten Rival, und die Büreaukratie, jetzt eben so mächtig in den Kammern wie in den Ministerien, übt schonungslos das Recht des Siegers, indem sie Alles, Institutionen wie Personen, mit ihrem Stempel versieht. Hier gilt nicht Alter, nicht Geschlecht: Königthum, Aristokratie und Demokratie, General-, Provinzial- und Kreisstände, Corporationen und Gemeinden, Landräthe, Gutsherren und Lehnschulzen, Institutionen und Aemter, theilweise so alt als der Preußische Staat selbst, verwachsen mit den Sympathieen und getragen durch das Vertrauen des Volks: Nichts findet Gnade vor den Augen dieser modernen Barbaren, die Erde muß planirt werden, und es ist Niemand würdig darüber zu herrschen, der nicht mindestens zur fünften Raths-Rang-Klasse gehört. Wir wissen kaum Etwas, was wir so aus innerster Seele verwürfen und verschmäheten als jene liberale, übermüthige und doch feige Despotie, welcher wohlerworbene Rechte viel leichter wiegen als dem türkischen Sultan, jene geistlose Herrschaft des grünen Tisches, die, weil sie selbst völlig unfähig ist, geschichtliche Thatsachen und bestehende Einrichtungen zu begreifen, kein besseres Material kennt, als Dinte und Papier, und keine bessere Reformation als Umsturz und radicalen Neubau. Einer solchen Büreaukratie und ihrer Willkürherrschaft gegenüber finden wir selbst in unserer Verfassung noch eine köstliche Summe von Freiheit, und es mag deshalb Niemanden Wunder nehmen, wenn wir fortan nicht fehlen als Wächter der verfassungsmäßigen Freiheit auftreten werden. Uns ist selbst das wildeste Treiben der Demokratie noch lieber als diese Ruhe eines büreaukratischen Kirchhofes, denn nur wo Leben ist, da ist auch Besserung möglich, wo aber der Tod herrscht, da ist die Verwesung.

Deutschland.

□ Berlin, 8. Juni. Die Deutsche Reform [illegible]

[illegible]

[illegible] Befähigung durch die Militairdiktatur gesetzt zu sein, — das geht über unsere Begriffe von Consequenz hinaus."

Wir halten es für unsere Pflicht darauf zu erwidern, daß [illegible] Journale nichts übler ansteht, als absichtliche Verdrehung und [illegible] Unverstand, welcher in einem Maaße, wie es sich kaum die National-Zeitung erlaubt. Es ist eine offenbare Unwahrheit, daß wir die einzige Garantie für die Presse in der Verantwortlichkeit einzelner Volksvertreter gesucht: wir haben [illegible] nicht allein das System der Concessionen statuirt, sondern stets und überall auf die Nothwendigkeit zuverlässiger, strenger Preßgerichte hingewiesen, ja überhaupt keine andere Garantie unbedingt [illegible] als [illegible] welche [illegible] die Hauptsache zu sein scheint, [illegible] die [illegible] Willkür der [illegible] ten [illegible]. Es ist eine offenbare [illegible], daß [illegible] die Nothwendigkeit oder [illegible] Militairdiktatur [illegible] der [illegible] der Volksvertretung [illegible]: wir [illegible] als Grund [illegible] diese traurige Aussicht lediglich unsere Zustände im Allgemeinen hingestellt. Daß übrigens nicht Alles unbegreiflich ist, was über die Begriffe der D. R. geht, wird das gebildete Publikum schon mehrfach bemerkt haben; auch freuen wir uns, daß das offiziöse Organ unsere Volksvertretung für zuverlässiger und [illegible] dauerhafter zu halten scheint als wir, da [illegible] — was freilich der Schreiber wohl kaum bemerkt haben wird — [illegible] zu gewinnen können. Was wir selbst frei von offiziösen Verdrehungen über unsere Volksvertretung gesagt haben, glauben wir nicht wiederholen zu dürfen.

Die Constitutionelle Zeitung geht in ihrer Wuth gegen die „Reaction" so weit, die endliche Auflösung der völlig nichtswürdigen sächsischen Kammern als ein grausames Attentat auf die constitutionelle Freiheit darzustellen. Das Wohl eines Landes kommt diesem Blatte nie in Betracht, wenn nur die Doctrin die stolze Genugthuung hat, daß die mechanischen Staatsformen gewahrt bleiben.

Die Spenersche Zeitung bringt heute zur Feier des neuen Preßgesetzes keinen Oppositionsartikel, auch nicht den leisesten Angriff auf die Regierung; im Gegentheil, sie tadelt die Anarchie, sie bekämpft die Reaction, aber sie macht den preußischen Staatsmännern das Compliment, daß sie sich in dem ganzen Kreise ihrer Wirksamkeit und bei allem energischen Ankämpfen gegen die Revolution nie mit der Reaction verbündet hätten!

— So viel wir wissen, hat in dem constitutionellen Frankreich das parlamentarische Ministerium jedes „Attentat" auf den Bürgerkönig für wichtig genug gehalten, daran eine öffentliche Kundgebung zu knüpfen. Wir hatten deßhalb auch bei uns etwas Aehnliches erwartet, sind aber leider in unserer Hoffnung bis jetzt getäuscht und fühlen uns deßhalb zu der Frage gedrungen, ob wir einen besonderen preußischen Grund haben, jene löbliche französische Sitte unbeachtet zu lassen?

— (C. C.) Zur Erleichterung des Eisenbahn-Verkehrs ist dem Vernehmen nach die Absicht, eine Conferenz von Bevollmächtigten derjenigen deutschen Regierungen, welche bereits dem Eisenbahn-Paßkarten-Verein angehören, nach Dresden zu berufen und auch die übrigen deutschen Regierungen zur Theilnahme an dem Verein einzuladen. Mehrere dieser letzteren, namentlich auch die königl. baierische Regierung, sollen bereits ihre Geneigtheit zu erkennen gegeben haben, dem Vereine beizutreten.

— Das Großherzogthum Hessen-Darmstadt wird durch Hrn. v. Leyel im Fürsten-Kollegium vertreten werden.

— Das Justiz-Ministerial-Blatt enthält eine allgemeine Verfügung vom 3. Juni, durch welche der Erlaß vom 31. Januar v. J. über die Verpflichtung der Justizbeamten zur Anlegung der deutschen Kokarde aufgehoben wird; dasselbe Blatt bringt ferner einen Plenarbeschluß des Königl. Ober-Tribunals vom 21. Januar v. J., worin der Rechtsgrundsatz ausgesprochen wird, daß der nicht eingetragene Erwerber eines Grundstücks, der an ihn erfolgten Uebergabe ungeachtet, einem Gläubiger, dessen Hypothek vor der Eigenthums-Veräußerung bestellt und bei der Hypotheken-Behörde präsentirt worden ist, die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht streitig machen könne, und daß es hierbei keinen Unterschied mache, ob der letztere sein Recht von einem bereits eingetragenen Besitzer oder von einem solchen ableitet, dessen Besitztitel erst später berichtigt worden ist.

— Nach dem heutigen Militair-Wochenblatt ist von Dankbahr, Oberst u. Kommandr. der 3. Ldw.-Brig., gestattet, die Uniform des Generalstabes, von Lebbin, Oberst u. Kombr. der 2. Kav.-Brig., desgl. die Unif. des 11. Hus.-Regts. beizubehalten, und sollen dieselben resp. beim Generalstabe und beim 11. Hus.-Regt. als aggr. geführt werden.

— In Bezug auf die Verlängerung des Handelsvertrages zwischen Preußen und Belgien wird uns mitgetheilt, daß derselbe Seitens der preußischen Regierung nur dann verlängert werden wird, wenn die von ihr vorgeschlagenen Modificationen von der belgischen Regierung angenommen werden.

— (C. C.) Für das neu eingerichtete Consulatwesen in den Donau-Fürstenthümern sind dem Vernehmen nach überhaupt 21,200 Thlr. ausgesetzt, nämlich 10,000 Thlr. für das General-Consulat zu Bucharest, 6600 Thlr. für das Consulat in Jassy und 4600 Thlr. für das Consulat in Galacz. Das Gehalt des General-Consuls beträgt 6000 Thlr., einschließlich 3000 Thlr. Repräsentationskosten, das jedes der beiden Consuln 3000 Thlr. Die übrigen Gehälter für die Kanzler, Dolmetscher und Unterbeamten sind ebenfalls angemessen normirt.

Nach der Rechnungslegung des Kuratoriums der hiesigen Sparkasse belief sich das Guthaben der Interessenten ultimo Dezember 1849 mit 30,292 Quittungsbüchern auf 1,416,560 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Am Schlusse des Jahres 1848 belief sich dies Guthaben mit 20,846 Quittungsbüchern auf 823,789 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

Brandenburg, 7. Juni. Der Hochverrathsprozeß wider den Ober-Bürgermeister Ziegler kommt am 14. d. Mts. zur Verhandlung.

Stettin, den 7. Juni. Die Korvette Amazone ist gestern von hier abgegangen. 70 Knaben haben sich bereits gemeldet, um als Schiffsjungen die bevorstehenden Uebungen auf dem Marineschiffe [illegible]

„[illegible]" mitzumachen, so daß man zur Erwartung berechtigt ist, die noch fehlende Zahl von 30 gleichfalls [illegible] zu beschaffen.

† Pasewalk, den 6. Juni. Aus Anlaß [illegible] auf den König hat der hiesige „patriotische Verein [illegible] Vaterland" an Se. Maj. eine Adresse gerichtet. Auch hat derselbe Verein sich mit einer Petition um Veränderung der bisherigen Preßgesetzgebung an das Staatsministerium gewendet, [illegible] die revolutionaire Presse gezügelt werde.

Breslau. Auf besondere Anregung sollen die Königl. Konsistorien höheren Orts veranlaßt worden sein, [illegible] daß [illegible] religiösen Bedürfnisse der [illegible] Eisenbahn-Angestellten [illegible] durch Theilnahme an den sonntäglichen Gottesdiensten [illegible] werden. Wie wir aus guter [illegible] Quelle erfahren, sind die [illegible] Superintendenten derjenigen [illegible] der Provinz, welche von Eisenbahnen berührt werden, [illegible] worden, zu berichten, in welcher Weise eine Betheiligung der bei Eisenbahnen Angestellten an dem öffentlichen Gottesdienste sich ermöglichen ließe. (Schl. K. u. Sch. Bl.)

Breslau, 6. Juni. Der Vorsitzende der Arbeiter-Verbrüderung, Professor Nees v. Esenbeck, ist gestern in Folge einer vom [illegible] einer Versammlung vorgeladen und zu einer Strafe von fünf Thalern verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat er das Rechtsmittel der Appellation eingelegt.

Breslau, 6. Juni. Heute hat das Polizei-Präsidium den Verein „die Arbeiterverbrüderung" geschlossen und zwar auf Grund des Ergebnisses der am 31. Mai abgehaltenen Haussuchung bei den Vorstandsmitgliedern desselben.

Lippspringe, 3. Juni. Ein bedauerlicher Unglücksfall hat am gestrigen Tage unsern Nachbarort Neuenbeken betroffen. Es wurde während der Messe unmittelbar neben der Kirche fortwährend geschossen: ein Schuß aus einem „Katzenkopf" (einer Art Böller), statt mit Heu mit entzündlicher Heede gepfropft, treibt den brennenden Pfropfen ins Dach und nach einigen Augenblicken steht dasselbe in hellen Flammen. Das Dach ist völlig zerstört und außer dem abgebrochenen Altare hat auch das Kirchengewölbe vom Wasser Schaden gelitten.

Iserlohn, 6. Juni. In der vorgestrigen Sitzung des Schwurgerichts, in welcher der Staatsanwalt seine Anträge wider die Mai-Angeklagten formulirte, sank der Angeklagte Brennscheid, gegen welchen in der vorangegangenen Sitzung erheblich gravirende Aussagen gemacht worden waren, unmittelbar nach seinem Eintritt in das Sitzungszimmer zu Boden. Obgleich sofort unter ärztliche Pflege gestellt, verschied derselbe dennoch an den Folgen eines Nervenschlages.

Wesel, 2. Juni. Der Commandeur der 14. Landwehr-Brigade, General Riesewand aus Düsseldorf, inspicirte heute die hier stehenden Truppen der verschiedenen Landwehr-Reserve-Compagnien, bestehend aus den Mannschaften der combinirten Bataillone Soest, Iserlohn, Meschede, Attendorn, Grafrath, Neuß, Wesel und Düsseldorf.

Koblenz, 5. Juni. Es soll hier dem in München verstorbenen Professor Joseph v. Görres ein Denkmal in der St. Castorkirche errichtet werden.

† Wien, 5. Juni. [Gerichtswesen. Notizen.] Im Ministerium der Justiz ist die Frage über die neuen Gerichte und über das Notariat an der Tagesordnung. Ueber die Ersteren erfahren wir: daß Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich und Steiermark öffentliches Verfahren mit Geschwornengerichten bekommen, in den übrigen Provinzen werde das öffentliche und mündliche Verfahren ohne Geschworne eingeführt werden, wie dies bisher in Italien in Uebung war; die italienischen Vertrauensmänner protestirten gegen das Geschwornengericht für die von ihnen vertretenen Provinzen und entschieden sich einstimmig für die alte Weise. In Ungarn soll für Preßangelegenheiten das öffentliche Verfahren mit Geschwornengerichten eingeführt werden, bitte aber, bei dieser Nachricht sehr das soll nicht zu übersehen.

Unser Gemeinderath scheint der Stadt bei seinem Abtreten das zweifelhafte Angedenken der freien Fleischausschrotung zurücklassen zu wollen; wie ich mit Bestimmtheit erfahre, soll dieselbe nun definitiv vom 1. k. M. ins Leben treten.

Gestern war die erste Wählerversammlung für den Gemeinderath im hiesigen Ständehause. Es wurde von der ziemlich theilnahmlosen Versammlung nicht einmal festgesetzt, ob ein Programm aufgelegt oder Listen der Wahlfähigen angefertigt werden sollen.

Der „Spiegel" in Pesth wurde suspendirt.

Wien, 5. Juni. In diesen Tagen wird das reiche und erst neu angeschaffte Mobiliar des englischen Botschafters Lord Ponsonby, die Einrichtung von 40 Zimmern umfassend, öffentlich versteigert werden. — Graf Ferdinand Ceccopieri, Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des in der neuesten Kriegsgeschichte oft erwähnten Regimentes, ist gestern nach langwieriger Krankheit mit Tode abgegangen. — So sehr die Nachricht der Erbschaft von 3 Millionen Pfund Sterling, welche ein hiesiges Dienstmädchen gemacht, einer Zeitungsente gleicht, so wird uns dennoch ihre Richtigkeit verbürgt. Nur aber darf das Capital selbst nicht außer England gehen, und selbst wenn die Zinsen nach einer gewissen Zeit außerhalb des Landes verzehrt werden sollten, tritt der Heimfall an bezeichnete englische Wohlthätigkeitsanstalten ein.

II. MM. Kaiser Ferdinand und Kaiserin Maria Anna haben am 4. d. M. Prag verlassen, um sich nach Innsbruck zu begeben.

Die der Marine bevorstehenden Reformen haben vorläufig in zahlreichen Ernennungen und Beförderungen im Verwaltungs-Departement ihren Anfang genommen. Es wurden neuestens zwei Arsenal-Magazins-Verwalter, 25 Administrations-Adjunkten und 20 prov. Administrations-Assistenten theils ernannt, theils befördert.

Wien. Oestr. Nationalbank. In der heutigen Banksitzung wurde die Dividende für das 1. Semester mit 30 fl. pr. Actie festgesetzt; 28 fl. pr. Actie bleiben reservirt.

— Als Nachfolger des verstorbenen F.-Z.-M. d'Aspre wird F.-M.-L. v. Schönhals bezeichnet.

Olmütz, 5. Juni. (N. C.) Aus einer sicheren Quelle erfahren wir einige Details über den letzten Judenkrawall in Prerau. Es sollen sich an demselben nicht weniger als 2 und ein halb Tausend [illegible] betheiligt haben. Der Hauptkrawalltag war der [illegible]. Alle Israeliten, welche Quartiere in der Christenstadt [illegible] hatten, wurden, mit Ausnahme zweier Aerzte, verwüstet [illegible] ihre Wohnungen durch Steinwürfe mehr oder minder beschädigt. Das von einem Israeliten gepachtete Kaffeehaus litt am meisten. Von Kremsier aus wurden 50 Mann Militair requirirt, welche am Platze ein Quarree schlossen. In diesem wurde das Martialgesetz publizirt. Somit befindet sich Prerau, der einzige Ort im Kronlande Mähren, im schärfsten Belagerungszustande. Um 9 Uhr müssen alle Häuser geschlossen [illegible] und auf der Gasse dürfen sich [illegible] nur einzelne Personen [illegible] zeigen.

München, den 1. Juni. Sitzung der Kammer der Reichsräthe. Es wird in der griechischen [illegible] von Athen [illegible] erstattet und [illegible] alle [illegible] der Kammer der Abgeordneten beigetreten. Hierauf folgt die Berathung über den Gesetzentwurf, die Familienfideikommisse betreffend, (Referent Graf Reigersberg). Die Abstimmung über das ganze Gesetz wird auf die nächste Sitzung vertagt. Graf Arco-Valley verzichtet auf seinen Wunsch bezüglich der Pfalz, indem er bemerkt, daß, wenn die Pfälzer ein Fideikommiß gründen wollen, er dies im diesseitigen Bayern thun könne.

München, [illegible] Juni. In der heutigen Sitzung der Kammer der Reichsräthe wurde das Gesetz über die Familienfideikommisse einstimmig angenommen. Diesem folgte die Diskussion über den Gesetzentwurf, die Aufbringung des Bedarfes für den Eisenbahnbau in den Jahren 1849 — 50 und 1850 — 51 betreffend. Aus den Erklärungen des Minister v. d. Pfordten heben wir hervor, daß die Regierung die bestimmte Absicht habe, die Bahn bis Lindau bis zum Jahre 1854 — 55 zu Ende zu bringen und bis zu gleichem Zeitraum den Anschluß an die badische Hauptbahn zu bewerkstelligen. Hierauf folgte die Annahme der von der Kammer der Abgeordneten gefaßten Beschlüsse über die Staatsschuld und Schuldentilgungsanstalt. Nur der Finanzminister v. Aschenbrenner ergriff zwei Mal das Wort, um die kurze Mittheilung zu machen, daß die bereits zugesicherte Verloosung älterer Staatsschulden im Betrag von einer Million am 15. Juli stattfinden und morgen oder übermorgen schon die Ausschreibung im Regierungsblatt erfolgen werde. Desgleichen kündigte er einen bereits vorbereiteten Gesetzentwurf an, die Ausscheidung und Tilgung der schwebenden Schuld betreffend.

München, 5. Juni. Das Reg.-Bl. vom 4. Juni enthält die Bekanntmachung, die Verloosung der zu $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinslichen Staatsschuld mit Coupons betreffend.

Nürnberg, 6. Juni. Laut Bekanntmachung des Königl. Telegraphen-Amtes wird die Telegraphenlinie von Augsburg bis Bamberg als Fortsetzung der bereits dem Betrieb übergebenen Linie von Salzburg über München nach Augsburg am 10. d. M. eröffnet.

△△ Stuttgart, den 3. Juni. (Die Vertagung.) So werden uns denn unsere edlen Abgeordneten verlassen, aber, wie sie hoffen, nicht auf lange; denn da der ständische Ausschuß, den sie zurückgelassen, die Befugniß hat, „wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten," so haben sie die beste Hoffnung, unserer nachgiebigen Regierung in den nächsten Tagen durch den ständischen Ausschuß ihre Wiedereinberufung abzutrotzen. — So viel ist gewiß, daß diese Vertagung, die weniger als eine halbe Maaßregel ist, der Regierung nicht viel nützen kann; namentlich kommt sie ihr bei derjenigen Partei, auf die sie doch allein sich stützen kann, bei den wahrhaft Conservativen, wenig zu Statten, denn diese haben aus zureichenden Gründen längst die Auflösung, nicht die Vertagung einer dem monarchischen Prinzip so entschieden feindlichen, stockdemokratischen Versammlung verlangt und sind davon vollkommen überzeugt, daß aus der constitutionellen Sackgasse, in welche die Regierung durch Antritt der Erbschaft des Märzministeriums hineingerathen ist, nur mit ganzen und starken Maaßregeln wieder herauszukommen ist.

Stuttgart, 5. Juni. Dem Vernehmen nach hat der Ausschuß der Landesversammlung, gestützt auf § 188 der Verf.-Urk. eine Bitte an die k. Staatsregierung um Einberufung einer außerordentlichen Versammlung zum Zweck der Berathung der beantragten Ministeranklage beschlossen, welche heute an die k. Staatsregierung abgehen soll. (Schw. M.)

Ulm, 1. Juni. (Schw. M.) Heute wurde die ganze Bahn von hier bis Friedrichshafen dem öffentlichen Verkehr übergeben, obgleich auf dem Bahnhofe und in den Gebäuden desselben noch ununterbrochen gearbeitet werden muß. Eine bedeutende Rutschung an dem unteren, über das Oerlinger Thal führenden hohen Damm glaubt man durch angestrengte Arbeit in Bälde wieder so herstellen zu können, daß die Eröffnung der ganzen Bahn am 1. Juli oder am 24. Juni, wie es auch heißt, dadurch keine wesentliche Hemmung erleiden dürfte.

I. — Frankfurt a. M., 5. Juni. (Zum Congreß.) Seit der gestern erfolgten Ankunft des preußischen Bevollmächtigten für den Staaten-Congreß wenden sich die Blicke wieder auf den Bundespalast. Ich erfahre, daß morgen die erste vollständige Versammlung sämmtlicher Glieder des Congresses stattfindet, in welcher über den Vorsitz entschieden werden soll, und daß der österreichische Bevollmächtigte zu einem Turnus im Vorsitz zwischen Preußen und Oesterreich sich verstehen wird. Damit ist zugleich die Frage, ob die Versammlung als Bundes-Plenum zu charakterisiren ist, entschieden, denn beide Fragen hängen eng zusammen, und wie Oesterreich nicht unbedingt auf seinen alleinigen Vorsitz besteht, hat auch das sogenannte Plenum den früheren Charakter verloren.

Frankfurt, 6. Juni. Die Conflicte, die unter den verschiedenen Truppentheilen der hiesigen Garnison stattgefunden, haben sich nicht wiederholt. Man hat Seitens der Commandantur die Vorsorge getroffen, Abends die Stadt von verstärkten Patrouillen aus verschiedenen Truppenkörpern unter Anführung eines Offiziers durchziehen zu lassen. Alles läßt erwarten, daß die alte kameradschaftliche Gesinnung in der hiesigen Garnison wieder zurückkehren werde.

Kassel, 4. Juni. Der Bericht des [illegible] über die vom Ministerium geforderte Bewilligung einer Anleihe ist bereits gedruckt und vertheilt. Derselbe trägt auf Ablehnung der Geldforderung an.

Gießen, 5. Juni. Gestern starb hier der ordentliche Professor der Rechte Dr. Karl Otto v. Madai, der erst vor kurzem von Freiburg hierher berufen wurde, nach längerer Kränklichkeit.

Mainz, 5. Juni. Die Königl. preußische Artillerie hiesiger Bundesfestung rückte heute in großer Parade mit ihren Geschützen [illegible] (von Koblenz), [illegible] der hiesigen Artillerie, [illegible] zu werden.

[illegible] Juni. [illegible] vernommen [illegible], daß in einigen Tagen [illegible] v. [illegible] auf [illegible] Infanterie [illegible] der preußischen [illegible] eintreffen [illegible]. (Fr. J.)

Leipzig, 7. Juni. Die Leipziger Zeitung enthält eine Bekanntmachung, den Wegfall der auf das provisorische Bundesschiedsgericht zu Erfurt bezüglichen Bestimmungen betreffend.

Gotha, 2. Juni. (Fr. J.) In der am 1. d. M. stattgehabten Sitzung des Landtags wurde vom Präsidenten der Eingang des Regierungsentwurfes in Beziehung auf die Vereinigung Gotha's und Coburgs angezeigt. Hinfort [illegible] beide Länder [illegible] ein organisch verbundenes Ganze, welches durch 30 Abgeordnete vertreten wird.

Weimar, 5. Juni. Seit einigen Tagen findet hier eine Conferenz von Commissaren der hiesigen sowie der schwarzburg-rudolstädtischen und sondershausenschen Regierung zur Berathung eines gemeinschaftlichen Polizei-Strafgesetzbuchs statt.

Oldenburg, 5. Juni. Heute ist der Hof nach Rastede übergesiedelt. Prinz Peter wird, wie verlautet, nächstens aus Rußland nebst Familie hier eintreffen. Sein Palais wird bereits zu seiner Aufnahme vorbereitet.

Gestern fand im Casino eine Generalversammlung des „Central-Vereins für das Schicksal entlassener Sträflinge" statt, auf welcher Hr. C. v. Beaulieu Bericht über die Thätigkeit des Vereins erstattete. Sodann wurde die Auflösung des Central-Vereins beschlossen, und den noch übrig gebliebenen Special-Vereinen zu Oldenburg und Vechta der Fond von beinahe 100 Thlr. Gold zu gleicher Vertheilung überwiesen.

Der Grund der Auflösung liegt in der Theilnahmlosigkeit der einzelnen Vereine, zum Theil sind dieselben auch in der That durch die neue Kirchenverfassung überflüssig geworden.

Kiel, den 6. Juni. Der „N. Fr. Pr." wird aus Kiel vom 4. gemeldet, daß bei Fehmarn an verschiedenen Seiten der Insel drei dänische Kriegsschiffe, eine Kutterbrigg und zwei andere Briggs, liegen, welche dort eine mehr oder weniger feste Station nehmen zu wollen schienen.

Ausland.

Frankreich.

** Paris, 5. Juni. Die gesetzgebende Versammlung beschäftigte sich heute mit Dingen, die für Ihre Leser so unwesentlich sind, daß ich der heutigen Sitzung gar nicht erwähnen würde, wenn nicht Herr von Larochejacquelein einen Calembourg gemacht hätte, den ich Ihnen nicht vorenthalten mag. Die hohe Versammlung beschäftigte sich nämlich mit der Hundesteuer und schien nicht abgeneigt, die vierbeinigen Sansculotten zu besteuern, da rief der edle Marquis plötzlich: „ne protégez pas les meutes!" (l'émeute) und die Hundesteuer wurde verworfen.

Die Montagne hat sich getrennt, die Doctrinairs des Berges sammeln sich um das „mögliche" Panier des Vicomte de Flotte und seiner Lieutenants Grévy und Laurent (von der Ardèche), dagegen bildet Michel (von Bourges) mit Vater Miot und den andern Rasenden eine montagne de la montagne und ist noch nicht entschlossen, wen er mehr hassen soll, die Reactionaire, oder die Bande de Flotte's.

Die große Affaire des Tages ist übrigens die Erhöhung des Gehaltes des Präsidenten, ich glaube die Majorität wird die jährlichen drei Millionen bewilligen, obwohl fast alle Parteien unzufrieden sind, daß die Forderung gerade jetzt gestellt ist. „Was," rief Dupin den Unmuthigen zu, „was, er hat euch drei Millionen Gallier durch die Wahlreform zum Opfer geschlachtet und ihr wollt ihm armselige 3 Millionen Franken nicht bewilligen!" Die drei größten Blätter der Majorität Constitutionnel, Union und Journal des Débats sind wenigstens nicht gegen die Erhöhung des Gehaltes. Das letztgenannte Blatt sagt: „Wir wollen heute den Regierungsantrag nicht discutiren, aber wir hoffen eine gute Aufnahme für ihn in der Versammlung, denn also ziemt's ihrer eigenen wie der Würde des Staatsoberhaupts." Der Constitutionnel meint, der Antrag sei ein Act der Convenance nicht nur gegen diese große republikanische Magistratur, sondern gegen Frankreich. Bei einem solchen Antrage sei keine Discussion nöthig. Die Union giebt ehrlicher ihren Unwillen zu erkennen, sie sagt: „Wir ziehen es vor zu schweigen, unser Schweigen ist, nach unserer innigsten Ueberzeugung, der nothwendigen Eintracht der Majorität und der Regierung förderlicher!" Die Opinion Publique dagegen preist ironisch die republikanische Mäßigkeit und Einfachheit und meint schließlich, durch das hohe Gehalt nehme man der republikanischen Staatsform den letzten Rest von dem, was man bislang als Hauptvorzug der Republik vor der Monarchie gepriesen habe, die Billigkeit. Noch heftiger tritt der Ordre auf, dieses Blatt ist das Organ derjenigen Fraction der Rechten, die [illegible] des tiers-parti steht und eigentlich das dem Präsidenten [illegible] Blatt ist. Hauptsächlich wird beklagt, daß man die Gehaltserhöhung als Zahlung für die bei der Wahlreform gezeigte [illegible] ansehen werde, was freilich nach den mitgetheilten Worten Dupin's keinem Zweifel unterliegt. Auch das Bulletin de Paris, Organ der conservativen Majorität im Allgemeinen, spricht sich unzufrieden aus. Dennoch wird die Majorität die Gehaltszulage votiren, denn es scheint wirklich ein Engagement der Burggrafen vorzuliegen. Die Oppositionspresse ist natürlich vom größten, bis zum kleinsten Blatt gegen den Antrag, aber ihr Unwille ist lange so heftig nicht, als man hätte erwarten können. Die [illegible]

Berliner Zuschauer.

Berlin, den 8. Juni 1850.

— Angek. Fremde: Graf v. Schlieffen aus Schlieffenburg; Fürst [illegible] aus Petersburg; Marquis de Mirel, Königl. sardin. außerordentl. Gesandter und bevollmächt. Minister am K. Preuß. Hofe, und [illegible] Graf Doria, K. sard. Legations-Secretair, aus Turin; Graf v. [illegible], General a. D., aus Frankfurt a. M.; [illegible] Herzogl. [illegible], aus Luxemburg; Horace Vernet, Oberst der Legion von Versailles und Mitglied des französ. Instituts, aus Versailles; Graf [illegible], aus [illegible]; [illegible] der Kaiserl. Akademie der Künste (Maler), aus Petersburg; v. Manteuffel, K. russischer Oberstlieut., aus Petersburg; v. [illegible], Herzogl. anhalt. Legat.-Secretair, aus Dessau; Graf v. [illegible] aus Waldeck ([illegible] Hotel); Baron v. [illegible] aus [illegible].

— △ Criminal-Gericht. 1te Abtheilung. Sitzung vom 7. Juni. Vorsitzender: Stadtgerichtsrath [illegible].

[illegible]

— †† Ueber die merkwürdige Entweichung der 5 Strafgefangenen in der gestrigen Nacht theilen wir folgende Specialitäten: Der Arbeitsmann Noppens, Michael Claus, Schlossergeselle Schulze, Bursche [illegible] und [illegible] Köhler, sämmtlich wegen Diebstahls, der Erstere zu lebenswieriger Zuchthausstrafe, die Andern zu 15, 11, 3 und 2 Jahren verurtheilt, sollten gestern zur Verbüßung ihrer Strafe nach dem Zuchthause abgeführt werden und waren deshalb in einer Kammer der hiesigen Stadtvoigtei [illegible] zusammen eingesperrt. [illegible]

— Der Dessauische Staatsanzeiger bringt vom 1. Juni die Beförderung dreier unserer Ministerialbeamten, davon ist:

1) Friedrich Weber, der Erste in Anhalt, der es für gut gehalten hat, „den Unsinn der heil. Taufe" nicht mit seinem Kinde vornehmen zu lassen.

2) Friedrich Dochorn, der Erste, der den Civilehelasten [illegible]; ihm folgte der erste Ministerialsecretair Schwabe.

3) [illegible], der seine demokratischen Gesinnungen erst vor wenigen Tagen als Bürgerrepräsentant [illegible].

[illegible]

[illegible]

Die Opinion [illegible] Hr. Thiers würde auf einige Tage nach England [illegible].

In einem Kaffeehause zu Montpellier hat die Polizei eine Gruppe der Freiheitsgöttin nebst anderen Gruppen, welche Gewehr, Kerbstöcke, Bonnets rouges u. darstellten, mit Beschlag belegt. Die Göttin trug rothe Halbstiefeln, ein rothes Kleid und eine rothe Fahne in der Hand; die anderen Figuren waren mit rothen [illegible] rothen Halstüchern und rothen Gürteln ausstaffirt.

† Paris, 6. Juni. [Innere Verhältnisse und Verhältnisse zu England.] Die Verlegung der Nationalversammlung und der Regierung in eine andere Residenz ist eine von den Maßregeln, welche nicht blos als zweckmäßig anerkannt, sondern auch ausdrücklich von der öffentlichen Meinung gefordert werden müssen, bevor man zu ihrer Ausführung schreiten darf. Obgleich aber, wie ich Ihnen schon vor längerer Zeit schrieb, ein großer Theil der Departementalpresse die Entfernung der Staatsgewalten aus der Hauptstadt täglich verlangt, so ist dies doch nicht hinreichend, um die Nationalversammlung zu bestimmen. Ich halte es deshalb nicht für wahrscheinlich, daß der darauf bezügliche Gesetzvorschlag des General Grammont Chancen habe. Der Augenblick ist noch nicht gekommen, er wird erst dann gekommen sein, wenn eine [illegible] Emeute in Paris der Nationalversammlung eine passende Veranlassung giebt, sich und die Regierung in eine Provinzialstadt überzusiedeln, oder wenn sich die öffentliche Meinung durch das Organ der General-Conseils manifestirt. Bis dahin muß man sich auf die Säuberung der Hauptstadt von der streitenden Demagogie beschränken. Das wird der Zweck des Ausweisungsgesetzes sein, welches die Regierung in Bereitschaft hält und, wie es heißt, schon in den nächsten Tagen der Kammer vorlegen wird. Die dringende Nothwendigkeit desselben liegt auf der Hand, denn von zwei Dingen eins, entweder müssen die Staatsgewalten aus Paris entfernt, oder die Banditen fortgeschafft werden, welche die Regierung nicht zur Ruhe kommen lassen.

Das Gerücht, der General Lahitte werde Kriegsminister und Hr. Drouyn de Lhuys Minister der auswärtigen Angelegenheiten werden, gewinnt täglich an Consistenz. Die Bewahrheitung desselben wäre die schlagendste Widerlegung der abgeschmackten Klatschereien, wozu die Händel mit Lord Palmerston den liberalen Blättern diesseits und jenseits des Rheins Veranlassung gaben, denn der Präsident der Republik würde wahrlich nicht Hrn. Drouyn ins Ministerium rufen, wenn er mit der Haltung seines Cabinetts der englischen Regierung gegenüber unzufrieden wäre.

Paris, Donnerstag, den 6. Juni, Abends 8 Uhr. (Tel. Corr. Bür.) In der heutigen Sitzung der Legislativen wurde das Klubbgesetz angenommen. Die Kommission zur Prüfung der Pensionen für die Februar-Verwundeten hat sich für deren gänzliche Unterdrückung ausgesprochen und befürwortet die Belohnung derjenigen Soldaten, die gegen die Revolution gekämpft.

Großbritannien.

* London, den 3. Juni. Im Hause der Lords zeigte Lord Stanley gestern an, daß er nächsten Freitag die griechischen Angelegenheiten zur Sprache bringen werde. Der Marquis von Westmeath beantragte für nächsten Montag die zweite Lesung der Encumbered-Estates (Inland) Amendement-Bill. Dann erstattete Graf Harrowby, trotz des Widerspruchs des Grafen von Ellenborough, Bericht über die Sunday-Tradings-Prevention-Bill. Im Hause der Gemeinen gab eine Erkundigung Baillie's dem Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten Gelegenheit, sich über die Nachricht zu erklären, daß Rußland und England nur dann englische Unterthanen in ihren Landen dulden würden, wenn dieselben auf den Schutz ihres Vaterlandes verzichteten. Viscount Palmerston äußerte, ein Engländer sei immer und überall unter britischem Schutz.

Die Bombay-Times berichtet über die Unruhen in Aude, daß ein Truppendetachement unter Capitain Wilson nach Lucknau gesandt worden, um dort die Banden des Rebellen Seminar zu zerstreuen. Diese Truppen drangen in hitziger Verfolgung des Feindes in das Fort Buttiah, fielen aber hier in einen Hinterhalt, verloren durch ein heftiges Flintenfeuer viele Leute und mußten sich zurückziehen. Während der Nacht hatten die Rebellen das Fort verlassen. Capitain Wilson ließ es sofort in die Luft sprengen.

Neue Preußische [illegible] hat, §. 13. des neuen Preßgesetzes ist [illegible] Schulz, und Schneider und Lenpog, bei ihren vielfachen officiösen Verbindungen haben den „bremsenden" Hemmschuh gewiß schon vorher gewittert und halten deshalb gute Freundschaft mit den „besitzenden Klassen". Sollte die Freundschaft aber jetzt, wo es auf den Gewissenspunkt des Zahlens ankommt, nicht Stich halten, so wollen wir gern „alter Feindschaft" vergessen und für Schneider und Lenp. eine Stelle in unserm Institute offen lassen, da anerkannt C. D. große Fähigkeit für Tagesneuigkeiten besitzt. Nur das Lügen muß es sich abgewöhnen, wenigstens das handgreifliche.

Weniger können wir weniger brauchen, weniger der 5000 Thlr. wegen, als wegen der [illegible] Verbindungen.

[illegible]

Briefkasten. [illegible]

[illegible]

unterhalten und dem [illegible] Bemühen Sorge getragen werden, die Interessenten in Masse und auf's Billigste und Schnellste an's Ziel zu schaffen.

Italien.

Florenz, den 29. Mai. Der Jahrestag der Schlacht bei Curtatone ist hier durch ein in der h. Kreuzkirche abgehaltenes sehr besuchtes Todtenamt für die im Kampfe gefallenen toscanischen Soldaten feierlich begangen worden. Se. Durchlaucht Fürst Liechtenstein, Commandant des österreichischen Truppen-Corps, hatte bei dieser Gelegenheit ein an den Kriegsminister gerichtetes und von diesem im nachstehenden Tagesbefehl veröffentlichtes Schreiben erlassen:

Se. Durchlaucht der Fürst von Liechtenstein ist in Kenntniß gesetzt worden, daß die toscanischen Truppen in der Pfarrkirche einer zur Gedächtnißfeier unserer auf dem Schlachtfelde von Curtatone gefallenen Braven abzuhaltenden Messe beiwohnen würden; er spricht sich hierüber in einem an den Kriegsminister gerichteten Schreiben in ritterlicher Weise als tapferer Soldat wie folgt aus:

„Es hätte mir sehr leid gethan, wenn Sie aus Rücksicht für uns es unterlassen hätten, die Todtenfeier für jene Soldaten abzuhalten, die tapfer zu kämpfen und zu sterben wußten. Die toscanischen Truppen sind durch jenen Kampf ihrer Pflicht nachgekommen. Sie gehorchten den Befehlen ihres Monarchen. Der einzige Vorwurf, den wir ihnen machen können, liegt in dem Umstande, daß sie sich besser schlugen, als wir gewünscht hätten. Wenn ich mir nicht die Freiheit nehme, jener Messe beizuwohnen, so geschieht dies, weil ich, so weit es von mir abhängt, jeden Umstand vermieden wissen will, die Empfindlichkeit Jener rege zu machen, welche die Ehre auf den Lippen und nicht im Herzen tragen. Da mir die Gelegenheit zu Theil geworden, die Tapferkeit unserer Gegner am 29. Mai zu bewundern, so hätte ich es mir zur Ehre gerechnet, dieser Messe beizuwohnen. Ich bleibe ihr nur deswegen ferne, um nicht den Thoren Gelegenheit zu geben, mir meine Gegenwart zum Vorwurf zu machen, indem sie das mich zu solchem Acte bewegende echt militairische Gefühl ganz anders auslegen würden. Genehmigen Sie am Vorabende des Tages, an welchem mir die Ehre Ihrer Bekanntschaft zu Theil geworden, die Versicherung meiner vollständigsten Hochachtung, die ich für Sie, Herr General, hege.

Florenz, 28. Mai 1850. Liechtenstein."

Dieses Schreiben eines ausgezeichneten Feldherrn, der früher gegen uns kämpfte, muß der toscanischen Armee als ein immerwährender Beleg der von ihr bewiesenen Tapferkeit und der großherzigen Gerechtigkeit gelten, welche wackere Krieger sich gegenseitig erzeigen, und die von Andern nicht so bereitwillig geleistet werden dürfte. Florenz, 29. Mai 1850. Der Kriegsminister: de Laugier.

Neapel, den 28. Mai. Se. Maj. der König hat einige wegen politischer Vergehen zu Correctional-Strafen Verurtheilte begnadigt. Auch einige Ausländer wurden von ihrer Kerkerstrafe befreit und dürfen nun nach ihrer Heimath zurückkehren. — Das „Nationale" meldet, daß man im Neapolitanischen bereits mit der Confiscation der Güter der Emigranten beginnt. Jene der Deputirten Mazziotti und Ricciardi kommen zuerst an die Reihe. In den ersten Tagen künftigen Monats soll der Prozeß der 42 Mitglieder der Secte der Unitarier, worunter Poerio, Settembrini u. s. w., wieder aufgenommen werden.

Der außerordentliche Gesandte der französischen Republik beim neapolitanischen Hofe, Graf Walewski, wird in den ersten Junitagen erwartet.

Spanien.

Madrid, den 30. Mai. Die Gaceta publicirt das nachstehende Königl. Decret: „In Erwägung dessen, was Meine erhabenen Vorfahren am Reich bestimmt, in Erwägung der alten Gewohnheiten Spaniens will Ich über den Rang, den die Prinzen, welche unmittelbare Erben der Krone sind, einnehmen sollen, nach Anhörung Meines Ministerrathes Folgendes beschlossen haben: Einziger Artikel. Die unmittelbaren Erben der Krone, gemäß der Verfassung der Monarchie, werden, wie früher, jedoch ohne Unterschied des Geschlechtes, Prinzen von Asturien genannt und haben alle Ehren und Prärogative dieser hohen Würde. Gegeben in meinem Palast den 20. Mai 1850. (gez.) Ich, die Königin. (gegengez.) Der Präsident im Ministerrath, Herzog von Valencia."

Niederlande.

§ Gravenhaag, 5. Juni. In der heutigen Sitzung der Generalstaaten verlas der Präsident eine Königl. Botschaft, worin Se. Maj. der König denselben das gestern Nachmittag um 5½ Uhr erfolgte Ableben Allerhöchstihres zweiten Sohnes, des Prinzen Wilhelm Friedrich Moritz Alexander Heinrich Karl, anzeigten; der verewigte Prinz war am 15. September 1843 geboren.

Dänemark.

Kopenhagen, den 5. Juni. Der Kriegsminister General Hansen ist zur Armee abgereist.

Harro Harring, aus Norwegen ausgewiesen, war mit dem norwegischen Dampfboot hier angekommen, allein ist, wie Fädrelandet bemerkt, auf Bedeuten von hier, daß sein Bleiben bei den gegenwärtigen Verhältnissen seinem Vaterlande (Dänemark) diplomatische Schwierigkeiten machen könne, sogleich an Bord eines nach Hull bestimmten Schiffes gegangen.

Markt-Berichte.

Hamburg, 4. Juni. [illegible]

[illegible]

Inserate.

Für den folgenden Theil der Zeitung ist die Redaction nicht verantwortlich.

[illegible]

[illegible]

[illegible] Versorgung [illegible]

[illegible]

Maisonnenk. (Evangelisch-lutherische Gemeinde). Super. Tassus Mittwoch Abends 8 Uhr. — St. Georgenk. Laue Donnerstag 9 Uhr. (Nach der Predigt Abendmahl.) — Sophienk. Ideler Mittwoch 11 Uhr. Schulgottesdienst. Super. Schultz Donnerstag 9 Uhr. — Domk. Helm Montag 9 Uhr. — St. Gertraudk. Cand. Wendell Mittwoch 4 U. — Louisenstadtk. Noël Freitag 9 Uhr. (8½ Uhr Beichte.) — Jerusalemsk. Bräunig Dienstag 4 Uhr. — Dreifaltigkeitsk. Super. Kober Donnerstag 6 Uhr, Bibelstunde. — Böhmischek. Knak Montag 4 Uhr. — St. Jakobik. Schultz Freitag 9 Uhr. (8½ Uhr Beichte). — In den Vorstädten. St. Elisabethk. Hülfs-Prediger Kruß Montag 6 Uhr.

Lebens-Versicherung von Militair-Personen bei der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Bei allen seither auf das Leben von Militair-Personen ohne festes Abkommen für den Kriegsfall geschlossenen, so wie bei allen auf das Leben der dem Landmilitair und dem Marine-Dienst angehörigen Individuen ferner abzuschließenden Versicherungen werden folgende Bestimmungen maßgebend sein.

Sie finden Anwendung im Ganzen oder Einzelnen:

1. Auf Personen, deren Beruf der Militair- oder ein demselben verwandter Stand ist, und zwar:
   a) das stehende Heer (Linientruppen),
   b) die Landwehr des 1. und 2. Aufgebots (Reserve),
   c) die als Gensdarmen oder Grenzzollwächter Angestellten,
   d) die in der Kriegsmarine Dienenden,
   e) alle im Land- oder Seedienste angestellten Beamten, als Aerzte, Chirurgen rc., ingleichen Handwerker beim Heer;
2. Auf Mitglieder einer freiwilligen Bürgerwehr oder der unter dem Namen von Bürgergarde, Bürgerwehr, Kommunalgarde rc. gesetzlich begründeten Vereine.

Bei den eigentlichen sub 1 gedachten Militair-Personen unterscheidet man:

a) ob sie mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feld-Etat, gesetzt) sind,
b) ob sie auf Friedensfuß stehen.

Da die Gesellschaft gegen ihre tarifmäßigen Prämien alle Gefahren übernimmt, welche sowohl für eigentliche Militair-Personen als für Mitglieder [illegible]

[illegible]

a) Wenn sie bereits mobil gemacht sind. [illegible]

[illegible]

b) während sie auf Friedensfuß stehen, [illegible]

[illegible]

„daß N. N. (Name, Charge, Regim.) am (datum) mobil gemacht [illegible]

[illegible]

[illegible]

Militair-Personen [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Leinenwaaren betreffend.

[illegible]

N. Behrens, Kronenstraße 33.

Eine Parthie ¾ große ächt abgepaßte Gingham Schürzen das Stück 8¾ Sgr. Eine Parthie ächter schottischer Kinder-Taschentücher das ganze Dutzend 12½ Sgr. — Aufträge von außerhalb werden franco erbeten und reell ausgeführt.

Gardinen- und Möbelstoffe, als:

Gestickte Gardinen, abgepaßt, à 2 — 15 Thlr.,
Mousselin ramage à jour, das Fenster à 2½, 3 — 4 Thlr.,
Imperial- und Gobelin-Damaste à 7½ — 20 Sgr.,
Möbel-Glanz-Kattun, [illegible] à 2½ — 20 Sgr.
Möbel-Plüsch à 1½ — 2 Thlr. empfiehlt

Ferdinand Ring,
Leipziger-Straße Nr. [illegible]

Seidene Roben zu 7 Thlr.,
ächt ostindische weiße Crepp de Chine-Tücher zu 10 Thlr.,
ächt französische Double-Long-Chales, in reiner Wolle brochirt, zu 4 Fr.d'or,
schwarze Glanztaffte zu 20 Sgr.,
Cameleon-Glacee-Changeant zu 22½ Sgr.,
werden verkauft in dem
Seiden-Waaren-Magazin Brüderstr. Nr. 6.

R. Wagner & Co. aus Solingen,
Königsstraße Nr. 61., neben der Post,
empfehlen ihr Lager vorzüglicher Schuß-, Hieb- und Stichwaffen, Messer und Gabeln, Scheeren, Korkzieher, Klinten, Tirecrute rc. bestens.

Attest.

[illegible] das Unglück hatte, mein Haupthaar fast ganz zu verlieren, wendete ich verschiedene angepriesene Mittel, jedoch ohne allen Erfolg an, bis ich dann endlich zu dem Haarwuchsöl des Hrn. Hildebrandt, Zimmerstraße Nr. 61., schritt. Durch dieses Oel habe ich nicht allein mein Haupthaar völlig wieder erlangt, sondern ich sehe es auch üppig fortwachsen, weshalb ich mich veranlaßt fühle, Leidensgefährten darauf aufmerksam zu machen.

(L. S.) W. G. Wolf in Berlin, Dresdener Str. 24.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum beehren wir uns, [illegible] ergebenst anzuzeigen, daß wir es uns bei unserer in der Markgrafenstr. 34. eröffneten Herren-Kleiderhandlung zur ganz **besondern** Aufgabe gestellt haben, mit unserer reichen Auswahl von sauberen und gediegenen Arbeit, alle uns zu beehrenden Herren, sowohl vom Civil als Militair, **vollkommen und gewissenhaft** zu befriedigen. Nur in diesem Sinne erbitten wir uns in vereinter Kraft zu vertrauensvollen Aufträgen, die wir sowohl hier als außerhalb gegen solide Zahlung [illegible] ausführen werden.

Die sechste Association ꝛc. ꝛc.
Markgrafenstr. 34., nahe der Leipziger Str.

Böttcher's Hôtel garni,
Burg-Straße Nr. 11. par terre, Zimmer 1.,

müssen die von dem in Paris insolvent gewordenen Fabrikanten zum Ausverkauf gestellten seidenen Tücher und Westen **innerhalb drei Tagen** gänzlich geräumt sein und werden daher verkauft:

6 Viertel große seidene Taschentücher, in den neuesten Mustern und bester Qualität, die 2½ ♂ kosten, für 20 Sgr., 25 Sgr., 1 ♂ bis 1 ♂ 10 Sgr.

Die elegantesten und schwersten seid. Halstücher, die 3½ ♂ kosten, in schwarz, couleurt, changeant, gestreift und karirt, für 20 Sgr., 25 Sgr. bis 1⅓ ♂. Die feinsten und nobelsten Westen, in Cachemir und Piqué, die 80 Sgr. kosten, für 7½, 10, 20, 25 Sgr. bis 1½ ♂. Eine Partie ächter bedruckter Schweizer Batisttücher (das neuste und schönste zu Herrentaschentüchern), deren reeller Preis pro Dutzend 7 ♂ ist, für 1 ♂ 22½ Sgr. das halbe Dutzend.

Ein stählerner engl. Einsatz-**Kamin** mit reicher Bronce-Verzierung steht zum Verkauf Behrenstr. 53. eine Tr. links, von 10—1 Uhr.

Sehr billige **Sommer-Tücher,** ¹²/₄ groß

in Barège von 20 Sgr. an, in weiß Mousselin de laine mit seidenen Carres à 1 Thlr. 10 Sgr., die schönsten bedruckten Mousselin de laine- und Cachemir-Tücher zu dem allerbilligsten Fabrikpreis, empfiehlt das

Shawls- und Tücher-Lager
von **L. Nelson,**
Werdersche Mühlen Nr. 8., schrägüber der Schloßfreiheit.

NB. Eine Partie Echarpes in Barège und Mousselin de laine von 1 Thlr. an, welche sonst das Doppelte kosteten.

Preise fest.

Gegen übelriechenden Athem.
Tablettes de charbon aromatiques.

Von diesen mit der größten Sorgfalt bereiteten Pastillen braucht man jeden Morgen und Abend nur 3 bis 4 Stück zu genießen, um den reinsten Athem herzustellen. Dieselben empfiehlt in Schachteln à 10 Sgr.

L. E. Baum, Friedrichsstraße 56.

In der Kunstfärberei u. franz. Wasch-Anstalt von **M. Warkos,** Breitestraße 31, werden weiße wollene **Mantillen unzertrennt,** so wie Barèges, Creppes de chines und Mousseline de laines Tücher wieder schön weiß aufgefärbt.

Waldwoll-Extract.

Die mit dem entschiedensten Erfolge gegen gichtische, rheumatische, nervöse, hämorrhoidalische, so wie Unterleibsleiden, Scropheln ꝛc. bisher angewandte Waldwoll- (Kiefernadel-) Bäder haben sich in kurzer Zeit vielfach verbreiteten Ruf erworben. Es ist nunmehr gelungen, mittelst eines eigens hierzu construirten Präparats einen Extract darzustellen, welcher alle feinen und flüchtigen Bestandtheile der Kiefernadel enthält und, in warmem Badewasser aufgelöst, eine gleich heilsame Wirkung bereitet, mittelst dessen also diejenigen Leidenden, welche das Bad Humboldt's Au nicht besuchen, jene Bäder mit gleichem Erfolge gebrauchen, auch sich selbst bereiten können.

Dieser Extract wird in mit dem Fabrikstempel versiegelten und etiquettirten Originalflaschen von 2 — ½ Pfd. verkauft. Wiederverkäufer und Bade-Anstalten erhalten angemessenen Rabatt.

In Berlin ist dieser Extract nebst Gebrauchsanweisung (sowie auch der jüngst erschienene Bericht pro 1849 über die Bäder in Humboldt's Au) zu 7½ Sgr. zu haben in der alleinigen Niederlage der patentirten Waldwoll-Fabrikate bei

M. Gerhard,
Breite Straße Nr. 15. 1 Treppe.

Die Kunstfärberei und franz. Wasch-Anstalt von **M. Warkos,** Breitestraße 31, empfiehlt sich zum Färben und Waschen aller Arten seidener, wollener und baumwollener Stoffe zu möglichst billigen Preisen.

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin ist erschienen und daselbst, wie in allen anderen Buchhandlungen zu haben:

Die Arbeiter und die Maschinen.

Ein Aufsatz von Otto Hübner. (Abdruck aus der Deutschen Reform.) 1 Bogen gr. 8. Preis 1½ Sgr.

Bei Stern u. Comp. in Berlin ist erschienen und zu haben:

Drei Psalmen, für eine und zwei Baßstimmen componirt und zum Besten der inneren Mission herausgegeben von einem Laien. 2 Hefte. Ladenpreis 1 ♂.

Auch durch C. G. Brandis in Berlin, Dessauerstraße Nr. 5., Herrn Schulvorsteher Marggraf, Sophienstraße Nr. 12., durch L. Weiß in Stettin, Frauenstraße Nr. 875., durch die Agentur des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg und durch den Gutsbesitzer Herrn Andrae auf Roman bei Meseritz in Hinterpommern für 20 Sgr. zu beziehen.

Einen neuen Transport ganz vorzüglicher frischer holländischer Heringe und geräucherten Rheinlachs empfing

Carl Gustav Gerold,
Hoflieferant Sr. Majestät des Königs.
Nr. 10. Unter den Linden. (Durchgang zur kl. Mauerstr.) Nr. 10.

Brustkaramellen
Brust-Syrup } gegen alle Brustleiden.

Stärkste Pfeffermünzkuchen gegen jedes Unwohlsein u. Erwärmung des ganzen Körpers, à Pfd. 20 Sgr.

Pommeranzenschalen, Appetit erweckend, und gegen alle Magenbeschwerden à Pfd. 12 Sgr. empfiehlt auf das Angelegentlichste

Franz Schulz
Wallstraße 40., Königsstraße im Stadtgerichtsgebäude und gr. Friedrichsstr. 142.

Carirte Wollenstoffe.
Rudolph Hertzog,
15. breite Straße 15.

beehrt sich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß er durch bedeutende Partie-Käufe von karirten, wollenen und halbwollenen Kamm- und Streichgarn-Fabrikaten, als: Cachemire d'Ecosse, Tissu Monpensier, Cachemire, Tolédo, Victoria, Corinna, Adrienne, Poile de chèvre, Toile du nord, Persienne, Lama, Napolitaine, Gros de laine ꝛc. ꝛc., diese Artikel zu sehr billigen, bedeutend unter den regelmäßigen Preisen zu erlassen im Stande ist; er offerirt demnach

die Robe: 1 ♂ 26 Sgr., 2 ♂ 27 Sgr., 3 ♂, 3 ♂ 15 Sgr., 3 ♂ 22 Sgr., 4 ♂, 4 ♂ 15 Sgr., 4 ♂ 20 Sgr., 5 ♂ 7 Sgr., 6 ♂ und 8 ♂, oder

die Elle: 4 Viertel br. à 4 Sgr., 5 Sgr., 6½ Sgr., 7½ Sgr. und 10 Sgr.
8 Viertel br. à 10 Sgr. und
6 Viertel br. (ganz Wolle) à 12½ Sgr., 15 Sgr., 17½ Sgr. und 20 Sgr.

Engl. Waschgarnituren

in dunkelblauen Mustern sind in allergrösster Auswahl wieder vorräthig. Durch directe Verbindung mit englischen Fabriken, welche mir ausschliesslich, für ganz Deutschland, ihre Niederlagen übertragen haben, ist es mir möglich, diese Wasch-Service, bestehend aus: Wasserkanne, Waschbecken, Nachtgeschirr, Zahnbürsten-Behälter und Seifnapf, zu den Preisen von 4 Thlr. an complett zu liefern, auch jedes zerbrochene Stück einzeln nachzugeben. Aufträge von ausserhalb werden prompt ausgeführt.

Julius Lange,
Markgrafenstr. 45., am Gensd'armen-Markt, Taubenstrassen-Ecke.

Verkauf von Kunstsachen.

Da mein lithographisches Geschäft durch die dankenswertheste Anerkennung der Leistungen desselben, einen so bedeutenden Umfang gewonnen hat, daß ich demselben meine ganze Aufmerksamkeit ausschließlich widmen und dieselbe daher theilweise dem Kunsthandel entziehen muß, so habe ich mich entschlossen, mein Lager von Kunst- und Luxussachen aufzulösen, dagegen mein Hauptgeschäft, als: Lithographie und Steindruckerei, Papier-, Schreib- und Zeichnen-Materialien-Handlung, in der bisherigen Weise, jedoch mit verdoppelter Thätigkeit fortzusetzen; und werde ich daher die Bestände des Kunstgeschäfts zu bedeutend billigeren Preisen verkaufen. Diese bestehen in einem vollständigen Sortiment der neueren französischen Kupferstiche; Frauenköpfe, Genreblätter in Stich- und Schwarzkunst-Manier; Lithographieen, schwarz, colorirt und en rehaut; Landschafts-Studien von Calame, Ferogio, Hubert, Isabey, Jacottet, Coignet, Ciceri ꝛc.; Figuren-Studien von Julien, Lassalle, Lafosse ꝛc.; Genre-Studien von Grenier, Valerio ꝛc.; Pferde- und Jagdstücke von Victor Adam, Alfred de Dreux ꝛc.; Städte-Ansichten, Album-Blätter colorirt und schwarz u. s. w. u. s. w.

Ferner empfehle ich noch eine große Partie Figuren und Console aus Steinpappe; Briefbeschwerer u. Schreibzeuge mit Pumpwerk von Crystall, Porzellan, Alabaster und Bronce, so wie mehrere andere Luxusgegenstände, zu und unter dem Einkaufspreise.

F. E. Feller,
lithographisches Atelier, Steindruckerei,
Kunst-, Papier-, Schreib- und Zeichnen-Materialien-Handlung,
Friedrichsstraße Nr. 62., Kronenstr.-Ecke.

---

38. Die Haupt-Cattun-Fabrik 38.,
38. 38. Elisabeth-Str. Nr. 38. 38.,

empfiehlt ihr reichhaltiges Lager der neuesten ächten 4-, 5- und ⁶/₄ br. hiesigen und französischen Kleider- und Meubel-Kattune, Jaconets und Mousselin de laine. Auch Futterkattune in allen Farben mit und ohne Glanz. Auch eine Partie helle Kleider-Kattune mit kleinen Druckfehlern à 2½ u. 3 Sgr. Die Preise fest.

H. Lucas, Kattunfabrikant.

Billige Sommertücher u. Shawls

in Cachemir, Barège, Mouseline de laine und Chaly zu 1½ à 2 Thlr.

Kleiderstoffe

in Cachemir, Terneaux und Mouseline ecoss. zu 2, 2½ à 3 Thlr. die Robe

empfiehlt die Fabrik
34. Charlotten-Straße 34.,
nahe der Behren-Straße.
Auswärtige Aufträge werden reell ausgeführt.

Für's Haus **Water-Closets** und für Hotels in allen Formen, so wie die neu erfundenen Closets, nach hydraulischem System luftdicht verschlossen, empfiehlt die Fabrik

Behrenstraße Nr. 50.

Damenkleider und Visites

werden nach neuester Façon geschmackvoll und billig, für auswärtige Damen nach einem passenden Probekleide, angefertigt bei

Jos. Schnipf, Stechbahn Nr. 6.

Ausverkauf von Sommerkleidern.

Barrège im feinsten Geschmack Robe 2½ à 3½ ♂
Gaze en soies do. Robe 3½ ♂
Wienerleine do. Robe 1 ♂ 27½ Sgr.
Foulard ganz Seide do. Robe 3 ♂
Jaconnet à Elle 5 Sgr., 7½ Sgr. und 10 Sgr.

Günther & Oehlmann,
breite Straße Nr. 20.,
Potsdam am Canal Nr. 40. 1 Tr. h.

Neueste Papier-Tapeten

und Bordüren, so wie gemalte Rouleaux am billigsten bei

Carl Thime junior, Mohrenstrasse Nr. 39.

Seidenzeuge,

eine Elle breit, in sehr hübschen fein gestreiften und klein karirten Dessins,
offerirt zu dem sehr billigen Preis von
15 Sgr. die Elle, die Robe 7 Thlr.,
das zweite Lager von
W. Rogge u. Co., am Schloßplatz.

Ecke der Neustädt. Kirchstr.

— 59 Unter den Linden. —
W. Adolf & Co.,
Buchhandlung und Antiquariat.
59 Unter den Linden.

Ecke der Neustädt. Kirchstr.

Seidene Waaren.

Schwarzen Glanz-Kleidertafft, die Robe 7, 8, 9 und 10 Thaler.
Couleurte Changeants, die Robe 9, 10 und 11 Thlr.
Die neusten karirten und gestreiften Seidenzeuge, die Robe 8 und 9 Thlr.,
empfiehlt in großer Auswahl

D. H. Daniel,
Gertraudtenstr. Nr. 8.

Papier-Tapeten und Bordüren in schönster Auswahl zu den billigsten Fabrikpreisen, sowie direct bezogene nur ächte ff. Havanna-Cigarren à 28 bis 45 Thlr. pro 1000 Stück bei

C. Gräber, Brüderstr. Nr. 38.

Die Pariser Hutfabrik
der
Gebrüder Freystadt,
Königsstraße 1. Ecke der Burgstraße,

empfiehlt ihre neuen diesjährigen Façons zu den billigen aber festen Preisen von 1⅔, 2, 2⅓, 3, 3⅓, 4, 4⅓ u. 5 Thlr. Die letzte Sorte ist das Stück nur 5½ Loth schwer. Die vorzügliche Appretur unserer Hüte, welche ihnen einen tiefschwarzen Glanz verleiht, und die Dauerhaftigkeit derselben erhöht, läßt es zu, daß jeder unansehnlich gewordene Hut wie neu wieder aufgearbeitet werden kann, zu welchem Zweck wir schon bei den Hüten von 3 Thlr. ab drei Marken unentgeldlich verabreichen, deren Anwendung der Besteller immer gleich abwarten kann; außerdem kann jede Façon und Garnitur nach Belieben verändert werden.

Reisehüte sind in feinster und leichtester Qualität stets vorräthig.

Mantillen und Visites

Von ächtem Sammet 10, 12, 14, 16 bis 25 Thlr.,
Von Atlas, Dammast und Moirée 6, 7 bis 12 Thlr.
Von Taffet und Changeant 3, 4, 5 bis 10 Thlr. empfehlen

Gebrüder Aron,
Behrenstraße Nr. 29.
Auswärtige Aufträge werden reell ausgeführt.

Flußbad
an der Stralauer Brücke Nr. 2.

Die Flußbäder für Herren und Damen, mit Douchen und Brausen versehen, sind wieder eröffnet, und die Preise wie folgt festgestellt:

Flußbad Nr. I. in elegant eingerichteten Zellen:
für eine Person im Einzelnen 5 Sgr., im Abonnement für 12 Karten 1 Thlr. 18 Sgr.
für zwei Personen „ 8 „ „ „ „ 2 „ 20 „
für drei Personen „ 10 „ „ „ „ 3 „ 6 „

Flußbad Nr. II. mit verschiedenen geräumigen Bassins, von welchen das für Herren zum Schwimmen eingerichtet ist:
für eine Person im Einzelnen 4 Sgr., im Abonnement für 12 Karten 1 Thlr.

Douchebad:
für eine Person 2 Sgr. 6 Pf.

Aecht Persisches Insecten-Pulver

in bekannter Güte, so wie die daraus gezogene

Insecten-Pulver-Tinctur

empfehlen **J. C. F. Neumann und Sohn,**
Taubenstraße Nr. 51.

Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Alle Sonntage Extrazüge von Berlin nach **Spandow** und zurück.

Abfahrt von Berlin 2 Uhr Nachmittags.
do. von Spandow 8½ Uhr Abends.

Doppelbillets für Hin- und Rückfahrt in 3. Wagenklasse werden für 7 Sgr., Billets zur 2. und 1. Klasse nach dem gewöhnlichen Tarifsatze verkauft. Berlin, den 28. Mai 1850.

Die Direction.

Das neuerbaute Passagier-Dampfschiff „Mercur,"

gekupfert, mit 2 Maschinen von 75 Pferdekraft, drei eleganten Salons und einer guten Restauration versehen, fährt

vom 11. Juni ab

Von Stettin nach Swinemünde	Von Swinemünde nach Stettin
jeden Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 12½ Uhr Mittags.	jeden Montag, Mittwoch, Freitag 7 Uhr Morgens.
Im Juli und August	
jeden Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, 2 Uhr Nachmittags.	jeden Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, 7 Uhr Morgens.

Passagiere nach und von Misdroy werden bei Stettin abgesetzt und aufgenommen.

Nach Putbus auf Rügen vom Juli ab.
Von Stettin jeden Dienstag und Freitag, 2 Uhr Nachmittags.
Von Swinemünde jeden Mittwoch und Sonnabend, 5½ Uhr Morgens.
Von Putbus retour.
Nach Swinemünde jeden Mittwoch und Sonntag, 2 Uhr Nachmittags.

Preise:

Von Stettin nach Swinemünde.	Von Stettin nach Putbus.
I. Classe à Person 1 ♂ 15 Sgr.	Hin und retour à Person 4 ♂ 15 Sgr.
Kinder unter 12 Jahren die Hälfte.	Hin und retour à Person 3 ♂
Domestiken 20 Sgr.	Kinder unter 12 Jahren und Domestiken die Hälfte.
II. Classe à Person 1 ♂	Von Swinemünde nach Putbus.
Equipagen von 2 — 5 ♂	Hin und retour à Person 3 ♂
Für jedes Pferd 2 ♂	Hin und retour à Person 2 ♂
Fracht à Elle oder 2 Cubikfuß 6 Sgr.	

Jeder Passagier hat 80 Pfd. Gepäck frei, Ueberfracht nach Taxe.

Billets werden am Bord des Schiffes gelöst.

Näheres bei **Taetz u. Comp. in Stettin,**
Neumarkt Nr. 1056.

Familien-Anzeigen.

Verbindungen.

Hr. Fr. Mathes mit Fräul. Emilie Mangerin zu Kaulsdorf.

Geburten.

Die gestern glücklich erfolgte Entbindung seiner Frau, Minna geb. Oloff, von einem starken Knaben zeigt ergebenst an

Culm, den 4. Juni 1850.

Imme, Rendant des Cadettenhauses.

Ein Sohn dem Hrn. Oberförster Brinkmann zu Grünfelde; eine Tochter: dem Herrn A. Weller hiers.; Hrn. Ed. Ehrenberg zu Frankfurt a. O.; dem Rittmeister im 1sten Garde-Ulanen-Regiment, Hrn. v. Bismark.

Todesfälle.

Den am 4. Juni Mittags 12 Uhr erfolgten sanften Tod des Haupt-Steueramts-Rendanten Danielowski zeigen tief betrübt an

Bromberg, den 4. Juni 1850. die Hinterbliebenen.

Herr Louis Hoseus hiers.; Hr. Dr. Möhring zu Prenzlau; Frau Obergerichts-Assessor Köhne zu Neustettin; Hr. Steuer-Rendant Danielowski zu Bromberg.

Königliche Schauspiele.

Sonnabend, den 8. Juni. Im Schauspielhause. 87. Abonnements-Vorstellung: Maria Stuart, Trauerspiel in 5 Abth., von Schiller. Anfang 6 Uhr.

Sonntag, den 9. Juni. Im Opernhause. 64. Abonnements-Vorstellung: Don Juan, Oper in 2 Abth., mit Tanz und den Original-Recitativen von Mozart, instrumentirt von J. P. Schmidt. (Frau Barend-Brand, vom Stadttheater zu Frankfurt a. M.: Donna Anna, als erste Gastrolle.) Anfang halb 7 Uhr.

Montag, den 10. Juni. Im Schauspielhause. 88. Abonnements-Vorstellung: Das Glas Wasser, Lustspiel in 5 Abtheilungen nach Scribe.

Königstädtisches Theater.

Sonntag, den 9. Juni: Doctor Faust's Zauberkäppchen.

Friedrich-Wilhelmsstädtisches Theater.

Sonntag, den 9. Juni. Zum Erstenmale: Die ungekannte Geliebte, Lustspiel in 4 Aufzügen, nach einer Idee des Federici von J. Ch. Wages. Personen: Lady Marbleton, Frau Ascher. Sir Hugh Marbleton, Baronet, ihr Schwager, Hr. Hesse. Jenny, seine Gemahlin, Frl. Stramayer. Walter, Schiffscapitain, Hr. Brückner. Ludwig Heller, Landschaftsmaler, Hr. Ascher. Laurette, der Lady Kammermädchen, Frl. [illegible]. Friedrich, Heller's Farbenreiber und Bedienter, Hr. Stoltz. Ein Portier, Hr. Weirauch sen. Ein Diener, Hr. Köhne. Scene: Eine süddeutsche Residenz.

Hierauf zum ersten Male wiederholt: Die Kunst, geliebt zu werden, Liederspiel in 1 Aufzug, nach dem Franz. Musik von Ferd. Gumbert. *** Peter: Hr. de Marchion, von den vereinigten Theatern zu Hamburg, als Gast.

Montag, den 10. Juni. Zum ersten Male wiederholt: Spiele des Zufalls, Lustspiel in 3 Aufzügen nach Jünger's „Strich durch die Rechnung" frei bearbeitet von C. Lebrun. Hierauf: Die Zillerthaler, Liederspiel in 1 Aufzug von J. Nesmüller. Musik von demselben.

Börse von Berlin, den 8. Juni.

Wechsel-Course.

Amsterdam	250 Fl.	kurz	141⅞ bez.
do.	250 Fl.	2 Mt.	141 bez.
Hamburg	300 Mk.	kurz	150⅞ G.
do.	300 Mk.	2 Mt.	149⅞ bez.
London	1 Lst.	3 Mt.	6. 24⅜ G.
Paris	300 Fr.	2 Mt.	[illegible]
Wien in 20 Fl.	150 Fl.	2 Mt.	[illegible]
Augsburg	150 Fl.	2 Mt.	[illegible]
Breslau	100 Thlr.	2 Mt.	[illegible]
Leipzig in Court. im 14-Thlr.-F.	100 Thlr.	[illegible]	[illegible]
Frankfurt a. M. südd. W.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Petersburg	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Fonds- und Geld-Course.

Freiwill. Anleihe	5	105⅞ bez.	Ostpr. Pfandbr.	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	Pomm. Pfandbr.	[illegible]	[illegible]
Seeh. Präm.-Sch.	[illegible]	[illegible]	Kur-u. Nm. Pfdbr.	[illegible]	[illegible]
K. u. Nm. Schuldv.	[illegible]	[illegible]	Schlesische do.	[illegible]	[illegible]
Berl. Stadt-Oblig.	[illegible]	[illegible]	do. Lit. B. gar. do.	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	Pr. B.-Anth.-Sch.	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	Friedrichsd'or	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	And. Goldm. à 5 Th.	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	Disconto	[illegible]	[illegible]

Eisenbahn-Actien.

Berg.-Märkische	4	[illegible]	Magdeb.-Wittenb.	4	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Berl.-Hamburger	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Berl.-Potsd.-Magdb.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Berl.-Stettiner	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Bonn-Cölner	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Breslau-Freiburg	[illegible]	[illegible]	Rheinische	[illegible]	[illegible]
Cöln-Minden	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Cöln-Oderberger	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Dresden-Görlitz	[illegible]	[illegible]	Stargard-Posen	[illegible]	[illegible]
Düsseldorf-Elberf.	[illegible]	[illegible]	Thüringer	[illegible]	[illegible]
Fr.-Wilh.-Nordb.	[illegible]	[illegible]	Wilhelmsb. (Cosel-Oderb.)	[illegible]	[illegible]
Kiel-Altona	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Magdeb.-Halberst.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Magdeb.-Leipzig	4	[illegible]	Zarskoje-Selo	[illegible]	[illegible]
do. Prior.	4	[illegible]			

Ausländische Fonds.

Russ.-Engl. Anl.	5	108½ B. ½ G.	poln. P.-O. à 500 fl.	4	80½ bez.
do. do. do.	4½	95⅞ bez.	do. do. à 300 fl.	—	127 G.
do. 1. Anl. b. Hope	4		poln. Bank-C. L. A.	5	92½ bez.
do. 2-4. A. b. Stiegl.	4	91 bez.	do. do. L. B.	—	17½ G.
do. poln. Schatz-O.	4	79 bez.	Lübeck. St.-Anl.	4½	98 B.
poln. Pfandbr. alte	4	96 G.	Kurh. P.-Sch. à 40 th.	—	32½ bez.
do. do. neue	4	95½ G.	N. Bad. Anl. à 35 fl.	—	18½ B.

Auf höhere auswärtige Notirungen waren die Course mehrerer Effecten heute, namentlich Anfangs, etwas höher als gestern, ohne dass die Stimmung der Börse im Allgemeinen günstiger war, als [illegible].

Berliner Getreidebericht vom 8. Juni.

[illegible]

Markt-Preise von Getreide.

Berlin, den 6. Juni.

[illegible]

Kartoffel-Preise.

[illegible]

Branntwein-Preise.

[illegible]

Berlin, den 6. Juni 1850.
Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Telegraphische Depeschen.

[illegible]

---

79. Metall. 4½% 68½. Span. 32. Badische 31½. Kurhess. 32½. — Wien 100½.

Wien, den 7. Juni. In Folge ansehnlicher Kauforders vom Auslande Metall. höher, daher auch durch Remboursk, Valuten ½ % niedriger. Metall. 5% 94½, do. 4½% 83. Bank-Actien 1108. Nordbahn 107½. — Mailänder —. Pesther —. London 12. Hamburg —. Amsterdam 166. Augsburg —. Paris —. Gold 25½. Silber 18.

(Tel. Corresp.-Bureau.)

Auswärtige Börsen.

Paris, 5. Juni. Die Forderung von 3 Millionen für die Civilliste und die gestrige Drohung mit 5% Rente drückte ziemlich stark die Course und Cassastücke blieben fortwährend sehr offerirt, auch Eisenbahn-Actien etwas niedriger zu haben. 3% Rente 56,30. 5% p. C. 93,30, p. ult. 94,10. Bank-Actien 2262½. Span. 3% 38½. Nordbahn 4 . 6½.

London, den 4. Juni. Consols schließen ⅛ % höher, 96⅞ à ⅞. Von fremden Fonds nur span. etwas niedriger. Ardoins 17 à 17½. Russen 107 à 109. Neue Russ. 4½% 3½. Port. 33½. Span. 3% 38½. Mex. 31½ à ½. Integr. 56½ à 57½.

Leipzig, den 7. Juni. Leipzig-Dresden E.-A. 120½, 120. Sächsisch-Baierische 85½ G. Sächsisch-Schlesische 92½, 92½. Chemnitz-Risaer 23½, 23. Löbau-Zittau Lit. A. 24 B. Magdeburg-Leipzig 212 B. Berlin-Anhalt 8½ B. Krakau-Oberschlesische —. Köln-Minden 94½ G. — Fr.-Wilh.-Nordbahn 39½ B. Altona-Kiel 94½ B. Anhalt-Dessauer Landesbank Lit. A. 142 G., Lit. B. 116 G. Preuß. Bankantheile 95½ G. — Oester. Banknoten 85 bez. u. G.

Frankfurt a. M., den 6. Juni. Bank-Actien 1094, 1089. Metall. 5% 79½, ½. Metall. 69½, 69. 250-fl.-Loose 94½, 93½, do. 500-fl.-Loose 148½, ½. Preuß. Staats-Schuldscheine 87, 86½. Köln-Minden 94, 93½. Span. 3% 32½, 32½. Integr. 56½, ½. Ludwigsh.-Berbach 81½, 80½. — Sardin. Loose 33½, 33½. Poln. 300-fl.-Loose 127 G., do. 500-fl.-Loose 81, 80½. Kurhess. 40-Thlr.-Loose 32½, 32½. Friedr.-Wilh.-Nordbahn ohne Zinsen 42½, 42½. Badisch 35-fl.-Loose 32½, 32. Taunusbahn-Actien 288, 286.

Für span. 3% innere Schuld, sardinische Fonds und Fr.-W.-Nordbahn-Actien wurden höhere Preise bezahlt, hingegen österr. Metall.-Obligationen niedriger abgegeben.

Auswärtige Marktberichte.

Stettin, 7. Juni. Weizen von Schlesien schwimmend 89 Pfd. zu 52 ♂ bei Ankunft zu bezahlen, märk. 88 — 89 Pfd. vom Boden zu 52½ ♂ gehandelt. Für 89 Pfd. gelb. schles. bleibt 52 ♂ G.

Roggen, Anmeldungswaare sofort abzunehmen, zu 27 ♂ verkauft, in loco vom Boden 27½ ♂ G., 84 Pfd. wird auf 28 ♂ fest gehalten, 86 Pfd. in loco 28½ — 29½ ♂ B., pr. Juni — Juli 82 Pfd. 27½ ♂ bez., eher G. als B. 86 Pfd. 28½ ♂ B., 28½ ♂ G., pr. Juli — August 82 Pfd. 28 ♂ B., 27½ ♂ G., pr. September — October 82 Pfd. 29 ♂ B. u. G.

Rüböl pr. Juni 10½ à ⅓ à ½ ♂ bez., pr. September — October zu 10½ ♂, später zu 10⅓ ♂ verkauft, stilles Geschäft auf alle Termine.

Spiritus eher etwas stiller, obgleich nicht billiger offerirt, aus erster Hand zur Stelle und aus zweiter Hand ohne Faß 24½ à ½ % nom., mit Fässern 25½ % gef., 26 % zu machen, pr. Juni — Juli 25½ % B., 26 % G., pr. Juli — August 25½ % B., pr. August 24½ % B.

Breslau, 7. Juni. Heute war der Markt sehr flau gestimmt und nur mühsam behaupteten sich die gestrigen Preise. Bezahlt wurde weißer Weizen 40 — 56 Sgr., gelber 38 — 54 Sgr., Roggen 26 — 29½ Sgr., Gerste 20 — 23 Sgr., Hafer 18 — 20 Sgr., und Kocherbsen 25 — 30 Sgr. Oelsaaten auf Lieferung keine Veränderung. Kleesaat ganz stille. — Spiritus 6⅓ ♂ G. Rüböl 11 ♂ B. Zink loco 4 ♂ 12 Sgr. B., 2000 Ctr. loco begeben à 4 ♂ 11 Sgr., wozu G. bleibt.

Woll-Berichte.

Breslau, 6. Juni. Der Gang des Geschäftes war heute dem gestrigen gleich, nur stellten sich die Preise der geringen Wollen noch etwas geringer, als seit zwei Tagen und sind zuweilen noch unter vorjährigen Notirungen Einkäufe gemacht worden, nur die feinen und hochfeinen Wollen behaupten sich auf ihrem guten Stande und waren allgemein gesucht. Es ist entschieden, daß die bevorstehende englische Exposition vom größten Einfluß auf den Begehr dieser Wollen gewesen ist, da gerade englische und Hamburger Käufer diese Wollen am meisten genommen und mit einem ungewöhnlichen Aufschlage bezahlt haben. Unsere kleinen inländischen Fabrikanten haben nur sehr geringe Thätigkeit an den Tag gelegt, weil für sie das rohe Product auch zu den gedrückten Preisen noch immer zu hoch steht. —

Eisenbahn-Anzeiger.

Amsterdam-Rotterdam.

Mai-Einnahme bei 101,145 Personen 99,415 fl.
bis Ende April bei 240,076 Personen 270,109 fl.
zusammen bei 341,221 Personen 369,524 fl.

Inhalts-Anzeiger.

Amtliche Nachrichten.
Die neuen Preßvorschriften.
Deutschland. Preußen. Berlin: Hiesige Presse. Anfrage. Eisenbahnverkehr. Notizen. Justiz-Ministerialblatt. Militairwochenblatt. — Brandenburg: Ziegler'sche Prozeß. — Stettin: Marine. — Greifswald: Adresse. — Breslau: Geistliches. Nees v. Esenbeck. Arbeiterverbrüderung. — Lippspringe: Feuersbrunst. — Iserlohn: Schwurgericht. — Wesel: Landwehr. — Coblenz: Denkmal.
Wien: Gerichtswesen. Notizen. — München: Kammern. — Nürnberg: Telegraph. — Stuttgart: Die Vertagung. — Ulm: Eisenbahn. — Frankfurt: Zum Congreß. — Kassel: Ständeversammlung. — Gießen: Todesfall. — Mainz: Notizen. — Gotha: Landtag. — Weimar: Berathung. — Oldenburg: Vermischtes. — Kiel: Dänische Kriegsschiffe.
Ausland. Frankreich. Paris: Die Hundesteuer in der gesetzgebenden Versammlung. Die Presse über die Gehalts-Zulage des Präsidenten. Vermischtes.
Großbritannien. London: Parlament. Ostindisches.
Italien. Florenz: Laugier und Liechtenstein.
Spanien. Madrid: Decret der Königin.
Niederland. Gravenhaag: Prinz Moritz †.
Inserate. Geschäfts- und vermischte Anzeigen. Handels- und Börsen-Nachrichten.

Verantwortlicher Redacteur: Wagener.
Selbstverlag der Redaction.
Druck von C. G. Brandis in Berlin, Dessauer Straße No. 5.